

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Architekten- und Ingenieurgesetzes

A Problem und Ziel

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) soll weiter novelliert werden. Fachverbände, Kommunen und weitere Akteure der Bauwirtschaft waren aufgerufen worden, konkrete Vorschläge zu möglichen alltäglichen baurechtlichen Herausforderungen einzubringen und diese zu diskutieren. Es fanden drei Dialogrunden im letzten und diesem Jahr statt. Die wesentlichen Vorschläge sollen in die Novelle der LBauO M-V einfließen. Zudem soll die LBauO M-V an die Musterbauordnung (MBO) und an die geschlechtergerechte Sprache angepasst werden.

Das Gesetzgebungsverfahren soll schwerpunktmäßig der weiteren Vereinfachung, Beschleunigung und Entbürokratisierung zur Umsetzung von Bauvorhaben dienen.

Gemäß Ziffer 163 des Koalitionsvertrages 2021 bis 2026 zwischen SPD und Die Linke soll die LBauO M-V zudem angepasst werden, um noch stärker die bauliche Vorsorge für spätere Ergänzungen zum Zwecke der Barrierefreiheit zu verankern. Aufgrund des Beschlusses des Landtages – Drucksache 8/4645 – sind zudem Änderungen im Architekten- und Ingenieurgesetz (ArchIngG M-V) vorzunehmen.

B Lösung

Die aktuelle Novelle der LBauO M-V soll einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung von Bauvorhaben, zu mehr Klarheit von baurechtlichen Vorschriften und zu mehr Flexibilität für die Bauherrschaft leisten. Der Bedarf an größeren Gestaltungsräumen bei Neu- und Umbauten wird berücksichtigt. Zur Schaffung von Wohnraum werden Erleichterungen formuliert. Auch der Raum für Abweichungen wird weiter für einfacheres und kostengünstigeres Bauen geöffnet und auf unbürokratische Weise gefördert. Es soll eine Ermöglichungskultur begünstigt werden.

Die Ergebnisse aus den Dialogrunden mit Fachverbänden, Kommunen und weiteren Akteuren der Bauwirtschaft und weiteren Expertengesprächen sowie intern entwickelten Anpassungen sind geprüft und, soweit möglich, aufgenommen worden.

Die bauliche Vorsorge für spätere Ergänzungen zum Zwecke der Barrierefreiheit werden im Rahmen der Aufzugspflicht verankert (Ziffer 163 des Koalitionsvertrages).

Für die Änderungen des ArchIngG M-V werden die Nutzung von Fachregistern, die Änderung der Wahlmodalitäten zur Vertreterversammlung und die mögliche freiwillige Mitgliedschaft in der Architektenkammer entsprechend dem beschlossenen Entschließungsantrag des Landtages im Entwurf umgesetzt.

Die LBauO M-V wurde umfangreich an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Folgende Anpassungen in der LBauO M-V leisten einen Beitrag zur Vereinfachung, Beschleunigung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren:

- Windenergieanlagen und freistehende Mobilfunkmasten gelten nicht mehr als Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 LBauO M-V, sodass diese im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 geprüft werden können. Eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises ist nicht mehr gefordert.
- Die Ermittlung der Abstandsflächen nach § 6 LBauO M-V wird wesentlich vereinfacht. Die Abstandsflächen richten sich nach der Gebäudeklasse. Erweiterungen und innerstädtische Entwicklungen werden begünstigt.
- Solaranlagen können nun auch auf Grenzgaragen mit einer Gesamthöhe von maximal 3,0 Metern aufgebaut werden.
- Abstandsflächenrechtliche Regelungen zu Aufschüttungen werden in § 6 LBauO M-V vereinfacht, indem sie bei Angleichungen an angrenzende Grundstücke entfallen und die untere Bauaufsichtsbehörde diese festsetzen darf.
- Zur Unterstützung der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum werden die Anforderungen zur Raumhöhe, zu Abstandsflächen, zur Barrierefreiheit, zum Einbau eines Aufzuges und zum Brandschutz (§§ 6, 27, 28, 30 bis 32, 39 und 47 LBauO M-V) reduziert.
- Weitere bauliche Anlagen werden verfahrensfrei gestellt. Gebäude ohne Aufenthaltsraum und Feuerstätten können z. B. bis zu einer Brutto-Grundfläche von 40 Quadratmetern verfahrensfrei (außer im Außenbereich) errichtet werden (§ 61 LBauO M-V).

- Weitere Bauvorhaben können im Rahmen der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBauO M-V) beschleunigt umgesetzt werden.
- Die Genehmigungsfreistellung in § 62 LBauO M-V wird zugunsten der digitalen Umstellung, einer Wahlmöglichkeit für die Bauherrschaft und Kosteneinsparungen für die Gemeinden umstrukturiert. Die Genehmigungsfreistellung wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wie bei den Baugenehmigungsverfahren eingehen, die die Gemeinde umgehend einbindet.
- Abweichungen sollen insbesondere die Weiternutzung von Bestandsgebäuden, die Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien, die Erprobung neuer Bau- und Wohnformen und die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum unterstützen.
- Die Geltungsdauer der Baugenehmigung und des Bauvorbescheides werden von drei auf vier Jahre ausgeweitet.

Die im Entschließungsantrag geforderten zu prüfenden Änderungen im ArchIngG M-V wurden u. a. umgesetzt:

- Zur Einführung des Fachregisters wurde eine Satzungsermächtigung eingeführt.
- Der Architektenkammer wird eine Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern ermöglicht.
- Die Pflicht zur Briefwahl wurde für die Kammern gestrichen.

Das ArchIngG M-V wurde an die geschlechtergerechte Sprache angepasst.

C Alternativen

Keine. Das Bauordnungsrecht soll zwischen den Ländern weiter harmonisiert werden.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Anpassung an die MBO kann nur durch eine Änderung der LBauO M-V erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Einreichung der Antragsunterlagen bei der unteren Bauaufsicht statt wie bisher bei der Gemeinde im Verfahren nach § 62 LBauO M-V entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es können vielmehr Kosten im Rahmen der digitalen Umstellung dieser Onlinezugangsgesetz-Leistung eingespart werden. Dies wird von der Fachkommission Bauaufsicht bestätigt. Aktuell werden im Gemeinderollout die Anträge über individuelle Vorgangstypen bei der Gemeinde eingereicht und können mittels verschiedener Funktionen durch die Gemeinde bearbeitet werden. Für die Errichtung dieser Infrastruktur fallen Kosten an, die jedoch noch wesentlich niedriger sind als die Einbindung und Ausstattung aller Gemeinden. Bei einem Antragszugang über die untere Bauaufsichtsbehörde leitet diese den Antrag mittels Beteiligungsfunktion an die Gemeinde weiter. Hierdurch würden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Vollzugaufwand

Durch die Änderungen ergeben sich keine neuen Aufgaben. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind bereits jetzt mit den Unterlagen der Genehmigungsfreistellung befasst. Dass diese nun zuerst bei ihnen eingereicht werden statt bei der Gemeinde, verschiebt dies im Ablauf nur zeitlich nach vorne. Ein zusätzlicher Personal- und Organisationsaufwand ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Keine.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiefolgen

U. a. wird das Abstandsflächenrecht modifiziert. Statt aufwendiger Berechnungen werden feste Maße eingeführt. Zudem werden Erleichterungen für den Wohnungsbau bei Umnutzungen im Bestand, Aufstockungen und Dachgeschossausbau festgelegt. So müssen weniger Abweichungsanträge gestellt werden und der Verwaltungsaufwand wird dadurch verringert. Auch die Kataloge für verfahrensfreie Maßnahmen und Genehmigungsfreistellungen werden zugunsten der Vereinfachung von Verwaltungsprozessen erweitert und die Geltungsdauer von Baugenehmigungen und Vorbescheiden verlängert. Die digitale Kommunikation der Beteiligten in der Genehmigungsfreistellung wird vereinfacht. Die Bauherrschaft bekommt mit der unteren Bauaufsicht einen einheitlichen Ansprechpartner und die Gemeinden werden finanziell und personell mit der Digitalisierung des Eingangs- und Kommunikationsportals entlastet, da die zu erfassenden Daten für diese bereitgestellt werden und nur abgerufen werden müssen.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 25. November 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Architekten- und Ingenieurgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 25. November 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Architekten- und Ingenieurgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 42 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“.

b) Die Angabe zu § 46 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 46 Blitzschutzanlagen“.

c) Die Angabe zu den §§ 53 bis 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Bauherrschaft
§ 54 Entwurfsverfassende
§ 55 Unternehmen
§ 56 Bauleitung“.

d) Die Angabe zu § 65d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 65d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von Bauvorlageberechtigten, Anzeigeverfahren“.

e) Die Angabe zu § 70 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 70 Beteiligung der Nachbarschaft und der Öffentlichkeit“.

f) Die Angabe zu § 76 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 76 Fliegende Bauten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Ferner gilt es für Windenergieanlagen oder Maschinen, soweit die an sie gestellten Anforderungen nicht bereits durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung mit den in der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten Angaben abgedeckt sind.“

b) In Absatz 2 Nummer 7 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,“.

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen
 - a) Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen,
 - b) freistehende Mobilfunkmasten,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als sechs Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,

10. Krankenhäuser,
11. Wohnheime,
12. Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.“

c) Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

d) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,
- und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.“

4. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „nach“ durch die Angabe „gemäß“ ersetzt.

5. In § 5 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 2 gilt nicht im Außenbereich

1. für Antennen einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich,
2. für Antennen einschließlich der Masten, soweit diese nicht an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen und
3. für Windenergieanlagen.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt:

1. 3 m vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. 4 m vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklasse 4,
3. 5 m vor den Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklasse 5,
4. 0,2 H in Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Antennenanlagen im Außenbereich, mindestens 3 m
5. im Übrigen 0,4 H, mindestens 3 m.“

c) Absatz 6 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. vor die Außenwand nicht mehr als 0,50 m vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände einschließlich der Dachrinne,“.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Solaranlagen

- a) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
- b) auf Gebäuden oder Gebäudeteilen nach Nummer 1 mit einer mittleren Gesamthöhe von 3 m,“.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „2 m.“ durch die Angabe „2 m,“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Aufschüttungen zur Angleichung an die vorhandene oder genehmigte Geländeoberfläche des angrenzenden Grundstücks.“

e) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die nach den Absätzen 1 bis 8 maßgebliche Höhe der Geländeoberfläche ist die gewachsene Geländeoberfläche. Die Bauaufsichtsbehörde setzt die Höhe der Geländeoberfläche fest, soweit dies erforderlich ist und unter Würdigung nachbarlicher Belange.“

7. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „der Bauherr zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine“ durch die Angabe „die Bauherrschaft zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bauherrschaft vereinbaren, dass diese ihre“ ersetzt.
8. § 11 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleitung und des Unternehmens für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.“
9. In § 16a Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
10. § 16b Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau nach § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“
11. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „vom Antragsteller“ durch die Angabe „von der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ ersetzt.
12. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. § 18 Absatz 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nummer 1, § 85 Absatz 4 Nummer 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“
13. In § 20 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
14. In § 21 Absatz 5 wird nach der Angabe „gelten“ die Angabe „auch“ eingefügt.
15. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „Verwendungszweckes“ durch die Angabe „Verwendungszwecks“ ersetzt.
16. In § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(leichtentflammbare Baustoffe)“ durch die Angabe „(leichtentflammbare Baustoffe),“ ersetzt.

17. § 28 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht für

1. Türen und Fenster,
2. Fugendichtungen,
3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen und
4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 und 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „m³“ durch die Angabe „Kubikmeter“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Satz 3 gilt auch für am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend. Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt und ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.“

c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden; § 40 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 sind Dämmstoffe aus schwerentflammenden Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.“

19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 1 wird jeweils Angabe „m³“ durch die Angabe „Kubikmeter“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe c wird nach der Angabe „und“ die Angabe „Nummer“ eingefügt.

20. § 33 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Ein zweiter Rettungswege ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.“

21. Nach § 34 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Absatz 4 gilt nicht für Treppen, die nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.“

22. § 36 Absatz 3 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „übereinander liegende“ durch die Angabe „übereinanderliegende“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „0,90 m x 1,20 m“ durch die Angabe „0,90 m breit x 1,20 m hoch“ ersetzt.

24. § 39 Absatz 1 bis 4 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen notwendige Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem notwendigen Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne notwendige Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,
 2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,
 4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2;
- sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) Die Wände notwendiger Fahrschächte müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein; Wände notwendiger Fahrschächte aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Wänden notwendiger Fahrschächte mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Notwendige Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

(4) Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau und der Nutzungsänderung des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder bei der Reduzierung der Gebäudehöhe oder bei sonstigen baulichen Änderungen innerhalb des Gebäudes. Auf die Zahl der Geschosse wird das oberste Geschoss nur angerechnet, wenn es Aufenthaltsräume enthält oder in ihm Aufenthaltsräume möglich sind. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.“

25. Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auf Dächern dürfen Leitungen über Wände nach § 30 Absatz 2 hinweggeführt werden, sofern die Bauart den Technischen Baubestimmungen nach § 85a entspricht.“

26. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 42
Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“.

b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.“

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

27. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 46
Blitzschutzanlagen“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m haben. Im Dachraum genügt eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto- Raumfläche. Raunteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht. Werden bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder wird Wohnraum durch Nutzungsänderung geschaffen, ist eine Raumhöhe von mindestens 2,30 m abweichend von Satz 1 zulässig.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Netto-Grundfläche“ durch die Angabe „Netto-Raumfläche“ ersetzt.

29. § 48 wird durch den folgenden § 48 ersetzt:

**„§ 48
Wohnungen**

(1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

(2) Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen sind ausreichend große, leicht erreichbare und barrierefrei zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum herzustellen.

(3) Jede Wohnung muss mindestens eine Badewanne oder Dusche und einen Raum mit einer Toilette haben.

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden.

(6) Wird ein rechtmäßig bestehendes Gebäude zur Schaffung von Wohnraum geändert, so gilt:

1. Werden Gebäude mit Aufenthaltsräumen erstmals um ein Geschoss aufgestockt, findet § 6 für die Aufstockung keine Anwendung.
2. Abweichend von § 6 Absatz 1 bis 7 ist der Ersatz von Gebäudeteilen unter Wahrung bisheriger Abmessungen innerhalb der bislang bestehenden Abstandsflächen zulässig.
3. Werden Gebäude erstmals um nicht mehr als ein Geschoss aufgestockt und die Gebäudeklasse nicht geändert, so sind auf bestehende Bauteile die §§ 27 bis 31 und 34, 35 Absatz 1 und 3 bis 8 und § 36 nicht anzuwenden. Im Bereich der Aufstockung gelten die an das bisherige Gebäude gestellten Anforderungen. In den Wänden notwendiger Treppenräume müssen Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Soweit bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder sonstige Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen, müssen Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben. Soweit in notwendigen Treppenräumen keine Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 vorhanden sind, ist an oberster Stelle eine Öffnung nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 zu schaffen.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt auch für Ausbauten einschließlich der Errichtung von Dachgauben und Zwerchgiebeln.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für Hochhäuser, für Gebäude, die infolge der Änderung den Sonderbautatbestand nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 erfüllen, und für Anbauten.

(8) In den Fällen der Absätze 5 und 6 bleiben §§ 5 und 33 unberührt.“

30. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze, Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder aufgrund einer Satzung gemäß § 86 Absatz 1 Nummer 4 sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Garagen“ die Angabe „und Abstellplätzen für Fahrräder“ eingefügt.

31. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, eine Badewanne oder eine Dusche, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, ein Freisitz barrierefrei sein.“

bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Einrichtungen der Kultur, des Bildungs- und des Erziehungswesens,“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Besucher und Benutzer“ durch die Angabe „Besucherinnen, Besucher, Benutzerinnen und Benutzer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Abweichungen nach § 67 von den Absätzen 1 und 2 können auch zugelassen werden, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist oder die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere

1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse,
2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs,
3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder
4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen.“

32. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 4)“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Satz 1 und 2“ wird durch die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Die Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:

„18. die Zahl der Toiletten für Besucherinnen und Besucher,“.

cc) Die Nummern 21 und 22 werden durch die folgenden Nummern 21 und 22 ersetzt:

„21. die Bestellung und Qualifikation der Bauleitung und der Fachbauleitung,
22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation einer oder eines Brandschutzbeauftragten,“.

33. In § 52 wird die Angabe „der Bauherr“ durch die Angabe „die Bauherrschaft“ ersetzt.

34. Die §§ 53 bis 56 werden durch die folgenden §§ 53 bis 56 ersetzt:

„§ 53 Bauherrschaft

(1) Die Bauherrschaft hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Sie hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung des jeweiligen Bauvorhabens notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen angefertigt werden. Der Bauherrschaft obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners für die Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 61 Absatz 3 Satz 4, den Namen der Bauleitung und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrschaft, hat diese den Wechsel der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrschaft auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine zur Vertretung berechtigte Person bestellt wird, die die der Bauherrschaft nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.

§ 54 Entwurfsverfassende

(1) Entwurfsverfassende müssen nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Sie sind für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit ihres Entwurfs verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Haben Entwurfsverfassende auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplanende heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleiben die Entwurfsverfassenden verantwortlich.

§ 55 Unternehmen

(1) Jedes Unternehmen ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Es hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.

(2) Jedes Unternehmen hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

§ 56 Bauleitung

(1) Die Bauleitung hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen, zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmen bleibt unberührt.

(2) Die Bauleitung muss über die für ihre Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleitungen heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleitung. Die Bauleitung hat ihre Tätigkeit und die der Fachbauleitungen aufeinander abzustimmen.“

35. § 57 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. die Landrätinnen und Landräte oder die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und“.

36. § 61 wird durch den folgenden § 61 ersetzt:

„§ 61

Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude:

- a) eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich,
- b) Gebäude und Gebäudeteile ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 40 m², außer im Außenbereich,
- c) Gebäude ohne Feuerungsanlagen mit einer traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen, höchstens 150 m² Brutto-Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
- d) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 6 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen und eine Grundfläche von höchstens 1600 m² haben, sowie vorübergehend aufgestellte Folientunnel mit höchstens 1600 m² Grundfläche; bei Gewächshäusern mit einer Firsthöhe von mehr als 5 m Höhe oder einer Grundfläche von mehr als 250 m² muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,
- e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
- f) Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
- g) Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m²,
- h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- i) Wochenendhäuser bis 40 m² Grundfläche auf Wochenendplätzen,
- j) ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologischen Geflügelhaltung, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1, § 201 des Baugesetzbuches dienen sowie jeweils nicht mehr als 500 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt und eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 m² je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt;

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m;

3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
 - a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,
 - b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
 - c) gebäudeunabhängige Solaranlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung nicht widersprechen,
 - d) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Mischgebieten,
 - e) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff unmittelbar dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,
 - f) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werkmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge von 20 kg nicht überschreiten;
4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:
 - a) Brunnen,
 - b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der Wasserwirtschaft dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m²,
 - c) Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich Pumpen- oder Brunneneinhausungen, Maschinen, nicht auf Dauer angelegte Fundamente, Leitungen zur Wasserentnahme, Wasserverteilung und Wasserausbringung, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen;
5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:
 - a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,
 - b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,
 - c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
 - d) Signalthochbauten für die Landesvermessung,
 - e) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m;

6. folgende Behälter:
 - a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 Kubikmeter,
 - b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter,
 - c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 Kubikmeter und einer Höhe bis zu 3 m,
 - d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,
 - e) Fahrsilos und ähnliche Anlagen,
 - f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 Kubikmeter;
7. folgende Mauern und Einfriedungen:
 - a) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,
 - b) offene Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen;
8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m;
9. Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 300 m²;
10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:
 - a) Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 Kubikmeter einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,
 - b) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m,
 - c) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
 - d) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,
 - e) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
 - f) Stege ohne Aufbauten in und an Gewässern;
11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:
 - a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
 - b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
 - c) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,
 - d) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
 - e) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern;

12. folgende Werbeanlagen, Warenautomaten:
 - a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
 - b) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,
 - c) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
 - d) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m,
 - e) Warenautomaten sowie Packstationen von Post- und Paketdienstleistern mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 Kubikmeter und einer Höhe bis zu 3 msowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;
13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:
 - a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,
 - b) Gerüste,
 - c) Toilettenwagen,
 - d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,
 - e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,
 - f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,
 - g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standicherheit der Maßnahme durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden;
14. folgende Plätze:
 - a) Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen und, soweit sie befestigt sind, eine Fläche von nicht mehr als 1 000 m² haben,
 - b) nicht überdachte Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer Fläche bis zu 100 m² und deren Zufahrten,
 - c) Kinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1;
15. folgende sonstige Anlagen:
 - a) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität einschließlich technischer Nebenanlagen mit einer Höhe bis 5 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m² und die damit verbundene Änderung der Nutzung,
 - b) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
 - c) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,
 - d) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jagdstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen,
 - e) Kompostanlagen bis zu 300 m² Lager- und Rottefläche.

- (2) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn
1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 64 in Verbindung mit § 66 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen,
 2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre.

- (3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von
1. Anlagen nach Absatz 1,
 2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Die beabsichtigte Beseitigung aller übrigen Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beseitigung von Anlagen, die als Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Satz 4 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72 Absatz 7 Nummer 2 und Absatz 9 gilt entsprechend.

- (4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungsarbeiten.

(5) Die Verfahrensfreiheit nach den Absätzen 1 bis 4 entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.“

37. § 62 wird durch den folgenden § 62 ersetzt:

**„§ 62
Genehmigungsfreistellung**

- (1) Keiner Genehmigung bedarf
1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von
 - a) Gebäuden, für die der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (§ 66 Absatz 3),
 - b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, und
 - c) Nebenanlagen zu Bauvorhaben der Buchstaben a und b,
 2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des § 34 des Baugesetzbuches die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, wenn die baulichen Anlagen Sonderbauten sind oder werden, sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.

(2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches oder der §§ 12, 30 Absatz 2 des Baugesetzbuches liegt,
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht oder die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen erteilt worden sind,
3. die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gesichert ist und
4. nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 3 erklärt wird, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt wurde.

(3) Die Bauherrschaft hat die erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen; die Bauaufsichtsbehörde stellt die Unterlagen oder eine Ausfertigung dieser unverzüglich der Gemeinde zur Stellungnahme bereit. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder sie eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragen wird. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden. Teilt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und die Gemeinde eine Untersagung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Unterlagen erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 mit dessen Ausführung nicht begonnen wurde oder die Bauausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(4) Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Die Bauaufsichtsbehörde kann ebenfalls erklären, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Darauf, dass von einer Erklärungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Rechtsanspruch. Wird erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft vorgelegte Unterlagen zurückzureichen. Hat die Bauherrschaft bei der Einreichung der Unterlagen bestimmt, dass diese im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nummer 4 als Bauantrag zu behandeln sind, ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

(5) § 66 bleibt unberührt. § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4, § 69 Absatz 3, § 72 Absatz 7 Nummer 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die vorläufige Untersagung eines Vorhabens nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches ist durch die Bauaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags der Gemeinde auszusprechen.

(7) Ist das Vorhaben wegen Verstoßes gegen Vorschriften, die wegen der Unwirksamkeit des Bebauungsplans anzuwenden sind, rechtswidrig, darf die Beseitigung oder Untersagung der Nutzung nur angeordnet werden, soweit Rechte Dritter verletzt werden.

(8) Die Bauherrschaft kann für Vorhaben nach Absatz 1 auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 durchführen lassen.“

38. § 63 wird durch den folgenden § 63 ersetzt:

**„§ 63
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**

(1) Bei

- a) Gebäuden, für die der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (§ 66 Absatz 3),
- b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- c) Nebenanlagen zu Bauvorhaben der Buchstaben a und b,
- d) Mobilställen,

ausgenommen Sonderbauten, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2 und gemäß § 50 Absatz 3 sowie die Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 6,
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 61 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und § 66 bleiben unberührt.

(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund in Textform gegenüber der Bauherrschaft um bis zu einem Monat verlängern. Die Frist für die Entscheidung beginnt nach Zugang des Bauantrags. Fordert die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrags Unterlagen nach, beginnt die Frist nach Zugang dieser Unterlagen. Die Möglichkeit zur Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt hiervon unberührt.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist versagt wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bauherrschaft vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat,
2. die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft innerhalb der nach Satz 1 erster Halbsatz maßgeblichen Frist mitteilt, dass die Gemeinde ihr nach dem Baugesetzbuch erforderliches Einvernehmen versagt hat und die Ersetzung nach § 71 erfolgen soll, oder
3. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Verbände beteiligt werden müssen.

Im Fall des Satzes 5 findet § 72 Absatz 3 und 4 keine Anwendung.

(3) Bei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung, fallen, ist über den Bauantrag innerhalb eines Jahres nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.“

39. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

- „3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird,
4. bautechnische Nachweise nach § 66.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

40. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von einem Entwurfsverfasser“ durch die Angabe „von einem oder einer Entwurfsverfassenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Berufsbezeichnung „Architekt“ führen“ durch die Angabe „Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. Berufsangehörige, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektur verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden sowie“.

41. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 wird die Angabe „die antragstellende Person“ durch die Angabe „die Antragstellerin oder den Antragsteller“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird nach der Angabe „gegenüber“ die Angabe „der Antragstellerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 7 wird nach der Angabe „zu begründen und“ die Angabe „der Antragstellerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Antragsteller“ durch die Angabe „Antragstellende“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „wenn“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

42. § 65b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Antragsteller“ durch die Angabe „Antragstellende“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird vor der Angabe „Antragsteller“ die Angabe „Antragstellerin und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „der Antragsteller“ durch die Angabe „die Antragstellenden“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird vor der der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

43. In § 65c Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Antragsteller“ durch die Angabe „Antragstellende“ ersetzt.

44. § 65d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 65d
Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung
von Bauvorlageberechtigten, Anzeigeverfahren“.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Dienstleistende, die nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, sind in ein entsprechendes Verzeichnis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzutragen.

(2) Dienstleistende haben das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Person bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Person die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, und
5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind anzuwenden.

(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt Dienstleistende zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist zu untersagen, wenn die Person nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihr die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder sie die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Person zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihr die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund der Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.“

c) In Absatz 5 Satz 1 wird vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

45. § 66 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,

2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden. Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 3, muss der Brandschutznachweis erstellt sein von

1. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die oder der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,

2. a) einer oder einem Angehörigen der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die oder der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder

b) einer Absolventin oder einem Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

die oder der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder

3. einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Brandschutz,

die oder der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von Brandschutzplanenden nach Satz 3 erstellt werden. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65d entsprechend; die vergleichbare Berechtigung und die vergleichbaren Anforderungen richten sich dabei nach Satz 1 oder 3. Die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung ist bei der nach Satz 1 oder 3 zuständigen Stelle einzureichen.

46. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für Vorhaben,

1. die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien,
3. zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen,
4. zur Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden, Teilung von Wohnungen oder Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt, oder
5. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Baudenkmalen.

Der Zulassung einer Abweichung zum Brandschutz bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden und das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen bescheinigt wird, es sei denn, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt. § 85a Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.“

47. In § 68 Absatz 4 wird die Angabe „der Bauherr“ durch die Angabe „die Bauherrschaft“ ersetzt.

48. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.“ durch die Angabe „eingehen.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Bauherrn“ durch die Angabe „die Bauherrschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „der Antragsteller“ die Angabe „die Antragstellerin oder“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. auf Antrag der Bauherrschaft werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt;
2. die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für die Bauherrschaft bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich; dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein; in den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind;
3. nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.

Einheitliche Stelle im Sinne des Satzes 1 ist die nach Landesrecht zuständige Stelle.“

49. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 70
Beteiligung der Nachbarschaft und der Öffentlichkeit“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Nachbarn)“ durch die Angabe „(Nachbarschaft)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „benachrichtigenden Nachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt haben.“ durch die Angabe „benachrichtigende Nachbarschaft dem Bauvorhaben zugestimmt hat.“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Haben die Nachbarn“ durch die Angabe „Hat die Nachbarschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „Nachbarn“ die Angabe „Nachbarinnen und“ eingefügt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des Bauherrn“ durch die Angabe „der Bauherrschaft“ ersetzt und nach der Angabe „außerdem“ wird die Angabe „im Internet oder“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „wird,“ durch die Angabe „wird, und“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c und Nummern 10 bis 13 sowie 15 und 16“ durch die Angabe „Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 9 Buchstabe c und Nummer 10 bis 13, 15 oder 16“ ersetzt.

50. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird vor der Angabe „der Nachbar“ die Angabe „die Nachbarin oder“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.

c) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

1. die Baugenehmigung der Bauherrschaft zugegangen ist sowie
2. die geprüften bautechnischen Nachweise nach § 66 Absatz 3 und
3. die Baubeginnsanzeige
der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.“

d) In Absatz 9 wird die Angabe „Der Bauherr“ durch die Angabe „Die Bauherrschaft“ ersetzt.

51. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „einem Jahr“ durch die Angabe „zwei Jahre“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist die Frist bereits zwei Mal verlängert worden, ist eine weitere Verlängerung nicht möglich.“

52. § 75 wird durch den folgenden § 75 ersetzt:

**„§ 75
Vorbescheid**

Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag der Bauherrschaft zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, ein Vorbescheid zu erteilen. Der Vorbescheid gilt vier Jahre. Die Frist kann auf in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Ist die Frist bereits zwei Mal verlängert worden, ist eine weitere Verlängerung nicht möglich. Die §§ 68 bis 71, § 72 Absatz 1 bis 5 und § 73 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

53. § 76 wird durch den folgenden § 76 ersetzt:

**„§ 76
Fliegende Bauten**

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten.

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für

1. erdgeschossige Zelte mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
2. erdgeschossige Verkaufs- und Schaugeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Grundfläche bis zu 75 m²,
3. umwehrte Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und einer Höhe der betretbaren Flächen bis zu 1 m,
4. Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
5. Kinderfahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s,
6. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
7. andere Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist die oberste Bauaufsichtsbehörde, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern hat,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und der Fliegende Bau erstmals in Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll.

(4) Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf in Textform gestellten Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(5) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der zuletzt zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.

(6) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuches oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, den Größenabmessungen (Grundfläche, Höhe), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und dem Betreiber, in Textform angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(7) Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch untersagt, ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Die ausstellende Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und der ausstellenden Behörde zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.

(8) Bei Fliegenden Bauten, die von Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(9) § 68 Absatz 1, 2 und 4, § 81 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.“

54. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen“ durch die Angabe „die Nachbarschaft dem Bauvorhaben zustimmt“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Nachbarn“ wird durch die Angabe „Nachbarschaft“ ersetzt.

bb) Die Angabe „haben“ wird durch die Angabe „hat“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Baudienststelle trägt ebenfalls die Verantwortung für den Zustand der Anlagen, soweit keine andere Behörde zuständig ist. Sie kann diese im Einvernehmen mit den Nutzenden auf diese übertragen.“

55. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Der Bauherr“ durch die Angabe „Die Bauherrschaft“ ersetzt.

b) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils vor der Angabe „der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ die Angabe „die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder“ eingefügt.

56. § 83 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich einen Auszug erstellen lassen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im nachgewiesenen Auftrag einer Notarin oder eines Notars sind befugt, das Baulastenverzeichnis einzusehen und eine Abschrift zu verlangen, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.“

57. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Absatz 7“ die Angabe „und 8“ eingefügt.

bb) Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. als Bauherrschaft, Entwurfsverfassender, Unternehmer, Bauleitung oder als deren Vertreterin oder Vertreter den Vorschriften der § 53 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und 6 bis 7, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder § 56 Absatz 1 zuwiderhandelt oder“.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird vor der Angabe „Prüfingenieur“ die Angabe „Prüfingenieurin oder“ eingefügt.

58. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. Anforderungen an Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung (§ 42),
3. Anforderungen an Garagen sowie Gebäude und Räume für Abstellplätze für Fahrräder (§ 49),“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird vor der Angabe „Prüfingenieure“ die Angabe „Prüfingenieurinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nummer 1 wird vor der Angabe „Prüfingenieure“ die Angabe „Prüfingenieurinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird vor der Angabe „Tragwerksplaner“ die Angabe „Tragwerksplanerin und“ eingefügt und vor der Angabe „Brandschutzplaner“ die Angabe „Brandschutzplanerin und“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes und des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 5 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird gestrichen.

59. In § 86 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Abstellmöglichkeiten“ durch die Angabe „Abstellplätze“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [eintragen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Ferner gilt es für Windenergieanlagen oder Maschinen, soweit für sie die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 durch eine EU-Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“

Artikel 3 **Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes**

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 135) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1
Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Schutz der Berufsbezeichnungen“.

b) Die Angabe zu § 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 3 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleistende“.

c) Die Angabe zu § 4a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 4a Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner“.

d) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2
Ingenieurinnen und Ingenieure, Schutz der Berufsbezeichnungen“.

e) Die Angabe zu § 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 7 Führen der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleistende“.

f) Die Angabe zu § 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 8 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“.

g) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 10 Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner“.

2. Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 1
Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Schutz der Berufsbezeichnungen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor der Angabe „Architekten“ die Angabe „Architektinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird vor der Angabe „Innenarchitekten“ die Angabe „Innenarchitektinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird vor der Angabe „Landschaftsarchitekten“ die Angabe „Landschaftsarchitektinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird vor der Angabe „Stadtplaner“ die Angabe „Stadtplanerinnen und“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Vertretung des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn“ durch die Angabe „Vertretung der Auftraggebenden, Arbeitgebenden oder des Dienstherrn“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Auftraggeber“ durch die Angabe „Auftraggebenden“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Berufsbezeichnungen „Architekt/Architektin“, „Innenarchitekt/Innenarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die von der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung „Stadtplaner/Stadtplanerin“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die von der Architektenkammer geführte Stadtplanerliste eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung darf auch führen, wer nach § 3 dazu berechtigt ist. Die Berufsbezeichnung „Architekt/Architektin“ oder „Stadtplaner/Stadtplanerin“ darf auch führen, wer unter dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste in einem anderen Bundesland eingetragen ist. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist, mit Ausnahme des § 17, nicht anzuwenden.

(2) Wer die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ führt, muss mit diesem Zusatz in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste eingetragen sein und diesen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben. Eigenverantwortlich tätig ist, wer die berufliche Tätigkeit unmittelbar fachlich und wirtschaftlich selbstständig ausübt oder in einer Gesellschaft im Sinne von § 13 eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer die Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Dritte ausgeübt werden können. Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner haben die Möglichkeit, ihre Berufsaufgaben außer in der Tätigkeitsart „freischaffend“ auch „baugewerblich“, „angestellt“ oder „im öffentlichen Dienst tätig“ wahrzunehmen. Die Tätigkeitsart ist in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste einzutragen. Baugewerblich tätig ist, wer den Beruf nicht ausschließlich freischaffend ausübt, sondern als Architektin, Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner einen Baubetrieb oder ein ähnliches Unternehmen der Bauwirtschaft führt, leitet oder daran beteiligt ist. Angestellt tätig ist, wer ausschließlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt ist. Im öffentlichen Dienst tätig ist, wer ausschließlich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Dienstleister“ wird jeweils durch die Angabe „Dienstleistende“ ersetzt.

- b) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Die Architektenkammer unterrichtet Dienstleistende spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung,

1. die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne die Berufsqualifikationen nachzuprüfen, oder
2. nach der Nachprüfung der Berufsqualifikationen
 - a) eine Eignungsprüfung zu fordern oder
 - b) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Architektenkammer die Dienstleistenden innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der oder des Dienstleistenden und der hierigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss den Dienstleistenden die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben wurden. Die Architektenkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Architektenkammer binnen der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 2 Absatz 3 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird vor der Angabe „Verbraucher“ die Angabe „Verbraucherinnen oder“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zeiten des Berufspraktikums können frühestens nach dem Bachelorabschluss durchgeführt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „er“ durch die Angabe „die Person“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) In die Architektenliste mit der jeweiligen Fachrichtung und in die Stadtplanerliste können auch Personen eingetragen werden, die durch Vorlage eigener Planungsunterlagen und Arbeitgeberbescheinigungen nachweisen können, dass sie in einer der Architekturfachrichtungen oder der Stadtplanung bei eingetragenen Architektinnen, Architekten, Stadtplanerinnen oder Stadtplaner eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit ausgeübt haben, und die berufserforderlichen theoretischen und praktischen Erkenntnisse im Rahmen einer Prüfung unter Hinzuziehung fachlich geeigneter Prüferinnen oder Prüfer nachweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen.“

- d) In Absatz 7 wird die Angabe „Qualität seiner Leistungen“ durch die Angabe „Qualität eigener Leistungen“ ersetzt.

- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung, Niederlassung oder Anstellung hat und durch eine Versicherungsbestätigung des Versicherers das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß § 30 nachweist.“

- bb) In Satz 5 wird die Angabe „dem Antragsteller“ durch die Angabe „der antragstellenden Person“ ersetzt.

7. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 4a Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner“.

- b) In Absatz 1 werden vor der Angabe „Tragwerksplaner“ die Angabe „Tragwerksplanerinnen und“ sowie vor der Angabe „Architekt“ die Angabe „Architektin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden vor der Angabe „Brandschutzplaner“ die Angabe „Brandschutzplanerinnen und“ sowie vor der Angabe „Architekt“ die Angabe „Architektin oder“ eingefügt.
8. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
- „Abschnitt 2
Ingenieurinnen und Ingenieure, Schutz der Berufsbezeichnungen“.
9. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Ingenieurs“ durch die Angabe „von Ingenieurinnen und Ingenieuren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Beratenden Ingenieurs“ durch die Angabe „der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Eigenverantwortlich tätig ist, wer die berufliche Tätigkeit unmittelbar fachlich und wirtschaftlich selbstständig oder in einer Gesellschaft im Sinne von § 13 eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer die Berufsaufgaben nach Absatz 2 unbeeinflusst durch Dritte ausgeübt werden können. Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur stehen.“
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „ , im Folgenden Ingenieur genannt,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ darf nur führen, wer in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist.“

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Dienstleister“ wird jeweils durch die Angabe „Dienstleistende“ ersetzt.
- b) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Die Ingenieurkammer unterrichtet Dienstleistende spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung,

1. die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen, ohne die Berufsqualifikationen nachzuprüfen, oder
2. nach der Nachprüfung der Berufsqualifikationen
 - a) von den Dienstleistenden zu verlangen, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen, oder
 - b) die Erbringung der Dienstleistungen zuzulassen.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung dieser Entscheidung führen könnten, so unterrichtet die Ingenieurkammer Dienstleistende innerhalb derselben Frist über die Gründe für diese Verzögerung. Die Schwierigkeiten werden binnen eines Monats nach dieser Mitteilung behoben und die Entscheidung ergeht binnen zwei Monaten nach Behebung der Schwierigkeiten. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistenden und der hiesigen geforderten Ausbildung und ist er so groß, dass dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstleistenden, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, nicht ausgeglichen werden kann, so muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, durch eine in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben haben. Die Ingenieurkammer trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung, ob sie die Erbringung dieser Dienstleistungen erlaubt. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Satz 1 getroffene Entscheidung folgt. Bleibt eine Entscheidung oder Unterrichtung (Reaktion) der Ingenieurkammer innerhalb der in den Sätzen 1 bis 3 und 6 festgesetzten Fristen aus, so darf die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder einer Wortverbindung nach § 6 Absatz 5 erbracht werden. In den Fällen, in denen die Berufsqualifikationen gemäß diesem Absatz nachgeprüft worden sind, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird vor der Angabe „Verbraucher“ die Angabe „Verbraucherinnen und“ eingefügt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „er“ durch die Angabe „die Person“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Eintragung geschieht auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person im Land Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung, Niederlassung oder Anstellung hat.“
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „dem Antragsteller“ durch die Angabe „der antragstellenden Person“ ersetzt.
13. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

**„§ 9
Bauvorlageberechtigte**

Die Anforderungen an die in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure oder in das Verzeichnis der Dienstleistenden Einzutragenden ergeben sich aus den §§ 65 bis 65d der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
- „§ 10 Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „Tragwerksplaner“ die Angabe „Tragwerksplanerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „Brandschutzplaner“ die Angabe „Brandschutzplanerinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „§ 9 Absatz 3 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 ist sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle der oder des Bauvorlageberechtigten die Person nach Absatz 1 tritt.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In das Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner oder Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner sind Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staats einzutragen, denen die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag bescheinigt hat, die nach § 66 Absatz 2 Satz 1 oder 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Angabe „Gesellschafter“ wird jeweils die Angabe „Gesellschafterinnen und“ eingefügt.
- b) Vor der Angabe „Ingenieure“ wird jeweils die Angabe „Ingenieurinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird vor der Angabe „Architekten“ die Angabe „Architektinnen und“ eingefügt.

16. § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. sie oder ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter und ihre gesetzlichen Vertretungen die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaats der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und“.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten und die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner bilden als Pflichtmitglieder die „Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern“. Absolventinnen und Absolventen der in § 4 Absatz 1 genannten Studiengänge, die nach Abschluss ihres Bachelorstudiums eine für die Eintragung in die Liste notwendige praktische Tätigkeit ausüben und in Mecklenburg-Vorpommern ihre Wohnung oder ihre Niederlassung oder ihre Anstellung haben, sind auf Antrag als stimm- und wahlberechtigte Juniormitglieder in das Verzeichnis der Juniormitglieder aufzunehmen. Die Juniormitgliedschaft nach Satz 2 endet, wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Kammer nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der praktischen Tätigkeit ein Antrag auf Eintragung in die entsprechende Liste gestellt wird. Die Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Juniormitglieder werden durch Satzung bestimmt. Die Architektenkammer kann nach Maßgabe einer Satzung Absolventen der in § 4 Absatz 1 genannten Studiengänge als freiwillige Mitglieder aufnehmen.“

- b) In Absatz 2 wird jeweils vor der Angabe „Ingenieure“ die Angabe „Ingenieurinnen und“ sowie vor der Angabe „Tragwerksplaner“ die Angabe „Tragwerksplanerinnen und“ eingefügt.
18. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Kammer kann in den Fällen der §§ 3 und 7 bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Europäischen Union alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der Dienstleistenden anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Entscheidet die Kammer, die Berufsqualifikationen zu kontrollieren, so kann sie bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Europäischen Union Informationen über die Ausbildungsgänge anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „seiner“ durch die Angabe „ihrer“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Beschwerdt sich eine dienstleistungsempfangende Person bei der Kammer über eine in Mecklenburg-Vorpommern erbrachte Dienstleistung eines auswärtigen Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, prüft die Kammer, wenn die oder der Dienstleistende bei ihr in ein Verzeichnis eingetragen ist, ob es sich um einen Fall nach § 33 handelt. Liegt keine Eintragung vor, leitet die Kammer die Beschwerde an die Kammer weiter, bei der die Dienstleistungsanzeige erfolgt ist. Diese Kammer und die Kammer in Mecklenburg-Vorpommern tauschen die erforderlichen Informationen aus. Die dienstleistungsempfangende Person wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines Niederlassungsmitgliedstaats übermittelt die Kammer über einen bei ihr in einer Liste oder in einem Verzeichnis eingetragenen Berufsangehörigen die Informationen, welche zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“
19. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Ehegatten oder Lebenspartner“ durch die Angabe „Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ersetzt.
20. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

21. § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer oder vereidigten Buchprüferinnen und -prüfer,“.

22. § 21 wird durch den folgenden § 21 ersetzt:

**„§ 21
Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, mindestens einer oder einem, höchstens zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und mindestens fünf, höchstens neun Beisitzenden; mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes der Ingenieurkammer sowie die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer müssen Pflichtmitglieder sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer; er bedient sich hierzu einer geschäftsführenden Person. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die geschäftsführende Person zuständig.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die geschäftsführende Person allein vertretungsberechtigt.

(4) Erklärungen, durch welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und entweder einem Mitglied des Vorstandes oder der geschäftsführenden Person zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

23. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 und 15 wird durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:

„14. die Inhalte der praktischen Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums,

15. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 und 5 und § 8 Absatz 3 und 4 und

16. die Fachverzeichnisse gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5.“

24. In § 24 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferinnen oder -prüfer oder vereidigte Buchprüferinnen oder -prüfer“ ersetzt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Die Antragsteller“ durch die Angabe „Antragstellende Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Jeder“ durch die Angabe „Jede Person“ ersetzt.
26. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „einen der Beteiligten“ durch die Angabe „eine oder einen der Beteiligten“ ersetzt.
27. § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 bis 10 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 10 ersetzt:
- „4. die berechtigten Interessen der Auftraggebenden und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
 5. über ihre berufliche Tätigkeit und Person nur sachlich zu informieren und anpreisende, aufdringliche, unlautere und unsachliche Werbung zu unterlassen,
 6. neben ihrer beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit ihren Berufsaufgaben steht,
 7. in Ausübung ihres Berufes keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, ihre Angehörigen oder ihre Beschäftigten von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, anzunehmen,
 8. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslobenden sowie Teilnehmenden Rechnung getragen wird,
 9. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Pläne und Bauvorlagen zu unterzeichnen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden,
 10. sich gegenüber Berufsangehörigen und Beschäftigten und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten und“.
28. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „ein Betroffener“ durch die Angabe „eine betroffene Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Ist der Betroffene“ durch die Angabe „Sind Betroffene“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „den Betroffenen“ durch die Angabe „Betroffene“ ersetzt.
29. In § 35 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „einem Betroffenen“ durch die Angabe „Betroffenen“ ersetzt.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Den Vertretern der“ durch die Angabe „Der“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „sowie“ die Angabe „die oder“ eingefügt.

31. § 38 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllen, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.“

32. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, spätestens drei Tage, nachdem die gerichtliche Entscheidung Wirkung entfaltet, mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß §§ 3 oder 4 beziehungsweise §§ 7 oder 8 beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben.“

33. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“, „Garten- und Landschaftsarchitektin“ oder „Architekt/Architektin für Stadtplanung“ berechtigt war, darf die Berufsbezeichnung weiterführen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtsvorschriften bestellten vorsitzenden Personen des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ehrenausschusses und ihre Stellvertretungen ist eine Neu- und Wiederwahl zulässig, ohne die geforderte Befähigung zum Richteramt zu haben.“

34. Anlage 2 Ziffer II Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) die Eigenarten der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und für Dritte;“

b) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucherinnen und Verbraucher;“.

c) In Buchstabe g wird vor der Angabe „Verbraucher“ die Angabe „Verbraucherinnen und“ eingefügt.

d) Buchstabe h Doppelbuchstabe ee wird durch den folgenden Doppelbuchstaben ee ersetzt:

„ee) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufes begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl derjenigen Beschäftigten, geschäftsführenden oder vertretenden Personen festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen müssen oder dürfen;“.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 14. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; L 76 vom 16.3.2007, S. 35), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2749 (ABl. L, 2024/2749, 8.11.2024) geändert worden ist
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L, 2025/1223, 20.06.2025) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5; L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/695 (ABl. L, 2025/695, 22.7.2025) geändert worden ist
4. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 14. Juni 2023 (ABl. L 165 S. 1; L 169 vom 4.7.2023, S. 35; L, 2025/90297, 1.4.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2748 (ABl. L, 2024/2748, 8.11.2024) geändert worden ist

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die Novelle der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung von Bauvorhaben, zur Klärstellung von baurechtlichen Vorschriften, zu mehr Flexibilität für die Bauherrschaft. Der Bedarf an größeren Gestaltungsräumen bei Neu- und Umbauten wird berücksichtigt. So werden zur Schaffung von weiterem Wohnraum Erleichterungen formuliert. Auch der Raum für Abweichungen wird weiter für einfacheres und kostengünstigeres Bauen geöffnet und auf unbürokratische Weise gefördert. Es soll eine Ermöglichungskultur begünstigt werden.

Das Bauordnungsrecht wird an aktuelle Anforderungen angepasst, um bürokratische Hürden abzubauen, den Wohnungsbau zu fördern und das Bauen im Bestand zu erleichtern.

Die Änderungen basieren auf eingereichten Vorschlägen von Fachverbänden, Kommunen und weiteren Akteuren der Bauwirtschaft, den Ergebnissen von geführten Dialogrunden, weiterer Gespräche sowie intern entwickelten Anpassungen. Ziel ist es, das Bauordnungsrecht zu modernisieren und die Vereinheitlichung der Landesbauordnungen zu fördern, um Planungs- und Bauprozesse zu vereinfachen und den länderübergreifenden Austausch zu erleichtern.

Die Novellierung umfasst insbesondere die folgenden Änderungen:

- Windenergieanlagen mit CE-Zeichen nach Maschinenrichtlinie werden aus dem Anwendungsbereich der Bauordnung ausgenommen.
- Vereinfachung des Mobilfunkausbaus durch die Herausnahme von Masten aus dem Sonderbautatbestand.
- Anpassung des Abstandsflächenrechts mit festen Maßen für Dachüberstände und Vereinfachung der Ermittlung von Abstandsflächen.
- Zahlreiche Erleichterungen für den Wohnungsbau bei Umnutzungen im Bestand, Aufstockungen und Dachgeschossausbauten.
- Die Weiterverwendung des Bestands wird in unbürokratischer Weise gefördert.
- Erweiterung des Katalogs für verfahrensfreie Maßnahmen einschließlich weiterer Bauvorhaben und erneuerbarer Energien.
- Vereinfachung der digitalen Kommunikation in der Genehmigungsfreistellung.
- Die Bauherrschaft kann anstelle der Genehmigungsfreistellung das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchführen lassen.
- Erweiterung des Katalogs für Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren und im vereinfachten Verfahren.
- Einführung einer „Soll“-Vorschrift zur Förderung von Bauvorhaben, die zur Modernisierung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.
- Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen und Vorbescheiden.
- Anpassungen der geschlechtergerechten Sprache und redaktionelle Änderungen.

Ziel ist es, das Bauordnungsrecht zu harmonisieren und den Planungs- und Realisierungsprozess für die Bauherrschaft, Entwurfsverfassende und Investoren zu erleichtern, um eine einheitlichere Vollzugspraxis und eine bessere Übertragbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen zu erreichen.

Gleichzeitig soll eine Ermöglichungskultur gefördert werden. Dies bedeutet, Verwaltungshandeln nicht primär an Problemen und Einschränkungen auszurichten, sondern an Lösungen, Gestaltungsräumen und den konkreten Bedarfen vor Ort. Es geht darum, Chancen zu erkennen, Ressourcen zu schonen und mutig neue Wege zu gestalten – ohne dabei gesetzliche Vorgaben zu verletzen.

Gerade die Neugestaltung des § 67 (Abweichungen) hin zu einem intendierten Ermessen soll bewusst Spielräume ermöglichen, die die Verwaltungen und Bauwirtschaft nutzen können, um pragmatische Lösungen zu finden.

Diese Spielräume erlauben es, im Einzelfall von bestimmten Anforderungen abzuweichen, wenn die Grundanforderungen (z. B. im Bereich Sicherheit, Gesundheit, Ordnung) auch auf andere Weise erreicht werden können. Dabei ist das Verwaltungsermessen nicht willkürlich, sondern gezielt darauf angelegt, situationsgerecht und lösungsorientiert eingesetzt zu werden. So können z. B. Initialnutzungen, wie temporäre oder experimentelle Bauprojekte, durch eine flexible Anwendung von Ermessensspielräumen gefördert werden. Die Verwaltung wird hier zum gestaltenden Akteur, der nicht nur kontrolliert, sondern auch ermöglicht – immer im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

Neben der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auch das Architekten- und Ingenieurgesetz überarbeitet. Der Gesetzentwurf setzt dabei den Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 12. März 2025 (Drucksache 8/4645, Ziffer II) um. Hiernach soll „die Einführung von Fachregistern, freiwillige Mitgliedschaften im Architektenrecht sowie die Wahlmodalitäten zur Vertreterversammlung [...] geprüft werden.“

Die Wahlmodalitäten werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und eine Satzungsermächtigung für Fachregister geschaffen. Zudem wird der Architektenkammer die Möglichkeit eingeräumt, freiwillige Mitglieder und Juniormitglieder aufzunehmen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a bis f

Bei den Änderungen der Inhaltsübersicht handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Anpassungen im Hinblick auf die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 2 (§ 1)**Zu Buchstabe a**

Nach § 2 Absatz 1 sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Windenergieanlagen sind mithin bauliche Anlagen. § 3 Absatz 1 LBauO M-V stellt an Anlagen allgemeine Anforderungen derart, dass diese so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden dürfen. Dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Die Richtlinie 2006/42/EG gilt ausweislich des Artikels 1 Absatz 1 insbesondere für Maschinen und unvollständige Maschinen. Windenergieanlagen bestehen, vereinfacht dargestellt, aus einem im Boden verankerten Fundament, einem Turm (üblicherweise aus Stahl und/oder Spannboden) und der Gondel (mit u. a. Nabe und Rotorblättern sowie insbesondere Welle, Getriebe, regelungs- und elektrotechnischen Komponenten, Generator, Lager und Bremsen). In der Praxis werden sowohl Komplettlösungen (Fundament, Turm und Gondel) als auch Teillösungen (z. B. nur die Gondel, gegebenenfalls mit Turm oder nur dem Stahlteil des Turms) angeboten. Die Türme und Gondeln werden dabei häufig in Serie gefertigt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind naturgemäß auch Gefahren im bauordnungsrechtlichen Sinne verbunden. Dies betrifft beispielsweise die Frage der Standsicherheit. Windenergieanlagen oder zumindest Teile davon unterfallen als Maschinen dem Anwendungsbereich der europäischen (Maschinen-)Richtlinie 2006/42/EG bzw. deren nationaler Umsetzung durch die Neunte Verordnung zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes (Maschinenverordnung – 9. ProdSV). Die Europäische Kommission hat sich ohne diesbezügliche Differenzierung u. a. im Rahmen ihrer FAQ zur (Bauprodukten-) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dahingehend geäußert, dass sie davon ausgeht, dass Windenergieanlagen einschließlich ihres Turmes eine Maschine bildeten und mit der CE-Kennzeichnung zu versehen seien.

Abhängig vom jeweiligen Zuschnitt der Maschine der Windenergieanlage findet das Behinderungsverbot aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/42/EG Anwendung. Demnach dürfen Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Maschinen in ihrem Hoheitsgebiet nicht untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen der genannten Richtlinie entsprechen. Das Behinderungsverbot ist damit durch die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG bedingt. Die Konformität haben Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2006/42/EG zu unterstellen, wenn eine Maschine mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung mit den in Anhang II Teil 1 Abschnitt A aufgeführten Angaben beigefügt ist. Bei Anlagen, die mit CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung versehen sind, greift dementsprechend das Marktbehinderungsverbot des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 2006/42/EG. Daher gilt der Grundsatz, dass an eine Maschine, die der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die eine Anpassung der Maschine erfordern. Die Mitgliedstaaten dürfen also keine nationalen Bestimmungen erlassen, die über die Bestimmungen der Richtlinie hinausgehen, sich hiermit überschneiden oder diesen widersprechen.

In § 1 Absatz 1 wird mit Satz 3 nun klargestellt, dass Windenergieanlagen oder Maschinen, soweit sie nach der Richtlinie 2006/42/EG („Maschinenrichtlinie“) in Verkehr gebracht werden, hinsichtlich der nicht durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie abgedeckten Angaben dem Anwendungsbereich der Bauordnung einschließlich eines bauaufsichtlichen Verfahrens unterliegen.

Damit ist im Genehmigungsverfahren das Bauplanungsrecht und das sogenannte aufgedrängte Recht zu prüfen, die regelmäßig keine Änderung der nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebrachten Teile verlangen. Aus dem Bauordnungsrecht ist z. B. die Einhaltung der Abstandsflächen zu prüfen.

Da der Nachweis über die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen einer Maschine bereits über die Konformitätsvermutung von Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2006/42/EG geführt ist, ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Anforderungen der Maschinenrichtlinie – einschließlich der Standsicherheit – erfüllt sind. Ein zusätzlicher bautechnischer oder bauproduktrechtlicher Nachweis kann nicht verlangt werden, soweit Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung reichen.

Fragen der Standsicherheit und der Verwendung von Bauprodukten können für die Teile der Anlage überprüft werden, die nicht nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht wurden. Dazu gehört insbesondere auch die Prüfung, ob die nach Bauordnungsrecht zu behandelnden Teile die vom Hersteller des Maschinenteils in der Konformitätserklärung zu benennenden Spezifikationen für die tragende Konstruktion erfüllen.

Hinsichtlich des Inverkehrbringens und der daraus abgeleiteten Zuständigkeiten sind daher folgende Kombinationen denkbar:

- Gondel (nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht):

Zuständigkeit der Marktaufsicht für die MRL umfasst die Gondel, bauaufsichtlich sind das Fundament und der Turm zu behandeln.

- Gondel und Turm (nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht):

Zuständigkeit der Marktaufsicht für die MRL umfasst die Gondel und den Turm, bauaufsichtlich ist das Fundament zu behandeln.

- Gondel, Turm und Fundament (nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht):

Zuständigkeit der Marktaufsicht für die MRL umfasst die Gondel, Turm und Fundament.

Im bauaufsichtlichen Verfahren können keine Anforderungen gestellt werden, die eine Änderung der nach der Maschinenrichtlinie in Verkehr gebrachten Teile erfordern würden. So könnte z. B. nicht verlangt werden, dass eine Windenergieanlage mit Einrichtungen zur selbständigen Löschung von Bränden ausgestattet werden muss.

Zulässig wären dagegen Anforderungen, die Auswirkungen auf die Auswahl möglicher Windenergieanlagen haben. So ist die Forderung denkbar, dass einer Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage vorgebeugt werden muss. Wie der Hersteller das sicherstellt, ist ihm überlassen (bzw. der Bauherrschaft bei der Auswahl des Anlagentyps oder gegebenenfalls ergänzender Maßnahmen).

Die vorgesehene Änderung in § 1 Absatz 1 umfasst neben Windenergieanlagen, die explizit genannt werden, auch Maschinen, soweit sie nach der Richtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht werden. Hierunter können beispielsweise auch Erzeugungsanlagen für Wasserstoff mittels Elektrolyse fallen.

Es wird in Absatz 1 Satz 3 ein dynamischer Verweis auf die Richtlinie 2006/42/EG gewählt, da in diesem Fall kein Umsetzungsspielraum vom Bundesgesetzgeber genutzt wurde. Dieser verweist in der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) in § 3 Absatz 2 selbst dynamisch auf Voraussetzungen der Richtlinie 2006/42/EG hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Musterbauordnung (MBO).

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich bei der Änderung um eine Anpassung an die MBO.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 schließt zur Rechtsklarheit neben Stellplätzen für Kraftfahrzeuge „Abstellplätze für Fahrräder“ als bauliche Anlagen ein. Die Ergänzung ist notwendig, weil die meisten Fahrräder keine Kraftfahrzeuge sind. Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes gelten Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, § 1 Absatz 2 StVG. Durch Muskelkraft oder mit (beschränkter) elektromotorischer Unterstützung angetriebene Fahrzeuge sind keine Kraftfahrzeuge im Sinne des StVG. Alles, was mit Motorunterstützung (mit maximal 250 Watt Dauerleistung) höchstens 25 Kilometer pro Stunde fährt und ab 6 Kilometer pro Stunde eigenes Treten voraussetzt, wird laut § 1 Absatz 3 StVG genauso behandelt wie ein Fahrrad.

Erfasst werden in Nummer 6 lediglich Stellplätze und Fahrradabstellanlagen, die nicht überdeckt sind. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition des Absatzes 7 Satz 1 („Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.“).

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 werden in den folgenden Nummern Änderungen zur Anpassung an die MBO vorgenommen. Die übrigen Nummern bleiben unverändert bestehen.

Nummer 2 wird der MBO angepasst und zusätzlich um freistehende Mobilfunkmasten erweitert.

Durch die Ergänzung in § 2 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a werden Anlagen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001, die aufgrund ihrer Höhe von mehr als 30 Metern andernfalls unter den Sonderbautatbestand fallen würden, aus der Sonderbaudefinition herausgenommen. Das betrifft vorrangig Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Metern. Damit wird ohne ausdrückliche Aufnahme eines Sonderbaus in den § 63 Absatz 2 LBauO M-V die bestehende rechtssystematische Struktur gewahrt und gleichzeitig die Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens für diese Windenergieanlagen ermöglicht.

Nummer 2 Buchstabe b nimmt auch freistehende Mobilfunkanlagen von der Sonderbaudefinition aus, damit auch diese im vereinfachten Verfahren schneller geprüft werden können. Der Mobilfunkausbau soll dadurch weiter beschleunigt werden, da eine flächendeckende Mobilfunkversorgung essenziell für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern ist. Dies dient auch der Umsetzung der im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung (Deutschland-Pakt) vereinbarten Maßnahmen. Im § 63-Verfahren wird dann gegebenenfalls nur die Standsicherheit, nicht aber der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft.

Mit der Ergänzung in Nummer 3 wird klargestellt, dass Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder auch dann keine Sonderbaueigenschaft haben, wenn sie eine Grundfläche von mehr als 1 600 Quadratmetern im Geschoss haben. Begrifflich stehen Garagen und Abstellplätze für Fahrräder damit nebeneinander.

In Nummer 8 werden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

In Nummer 9 Buchstabe a wird die Anzahl der Personen von acht auf sechs entsprechend der MBO reduziert. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und eine Anpassung an die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) und den Sprachgebrauch in Bundesgesetzen.

Die Nummern 11 und 12 werden an das System der MBO angepasst. Nummer 11 erfasst nur noch Wohnheime. Einrichtungen zur Unterbringung von Personen werden aus Nummer 11 in Nummer 12 überführt. Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung an die UN-BRK und den Sprachgebrauch in Bundesgesetzen.

Zu Buchstabe c

Der Begriff der Barrierefreiheit wird an § 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und an die Formulierung der MBO angepasst. Zudem wird eine Anpassung an die UN-BRK und den Sprachgebrauch in Bundesgesetzen vorgenommen.

Zu Buchstabe d

In Absatz 10 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Absatz 3 wird neu eingefügt und enthält nunmehr klarstellend gesetzliche Regelungen über die wesentlichen Anforderungen an die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Die Einzelheiten bleiben weiterhin der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vorbehalten.

Zu Nummer 6 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Nummer 2 wird eingefügt. Abstandsflächen garantieren die Belichtung und Belüftung von Gebäuden und Grundstücken und ermöglichen sozialverträgliches Wohnen (Wahrung des Wohnfriedens). Diese Schutzzwecke greifen nicht bei Grundstücken im Außenbereich ohne Wohnnutzung. Daher sind in diesen Fällen keine Abstandsflächen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Ermittlung der Abstandsflächen wird stark vereinfacht. Anstatt aufwendiger Berechnungen gibt es zumindest für die Gebäudeklassen 1 bis 5 festgelegte Maße. Es müssen daher keine gesonderten Berechnungen für Dachflächen, Vorbauten und Dachaufbauten vorgenommen werden, die bisher zu komplexen Berechnungen, Darstellungen und Rechtsunsicherheiten führten. Durch diese Vereinfachung ist nun unabhängig von der Geländeoberfläche erkennbar, was abstandsflächenrechtlich zulässig ist.

Die Abstandsflächen richten sich in den neuen Nummern 1 bis 3 nach der Gebäudeklasse. Für die Gebäudeklassen 1 bis 3 wird die Tiefe der Abstandsfläche einheitlich auf 3 Meter vor den Außenwänden festgelegt. Bisher galt dieses Maß nur für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 wird die Tiefe der Abstandsfläche einheitlich auf 4 Meter vor den Außenwänden festgelegt.

Die Ausweitung in den Nummern 1 und 2 auf die Gebäude der Klassen 3 und 4 ist vertretbar. Diese Gebäude werden vorwiegend im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in innerstädtischen Bereichen mit geschlossener Bauweise realisiert, für die ohnehin keine oder reduzierte Abstandsflächen gefordert werden können. Durch das festgelegte Abstandsflächenmaß können weitere städtebauliche Verdichtungen erfolgen, z. B. durch Aufstockungen.

Die Änderungen unterstützen die Weiterentwicklung des innerstädtischen Raumes, der Weiterentwicklung und dem Bauen im Bestand. Das Abstandsflächenrecht steht dem nicht mehr im Wege. Das Planungsrecht mit der Beachtung des Rücksichtnahmegebots ist weiterhin zu beachten.

Für Gebäudeklasse 5 wird in Nummer 3 eine Abstandsflächentiefe von 5 Metern festgelegt. Die Gebäude dieser Gebäudeklasse weisen eine Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses von über 13 Metern oder Nutzungseinheiten von mehr als 400 Quadratmetern auf. Der Möglichkeit einer erhöhten Verschattung durch diese Gebäude wird mit der größeren Abstandsflächentiefe begegnet.

Diese Abstandsflächen garantieren weiterhin die Belichtung und Belüftung von Gebäuden und Grundstücken und ermöglichen sozialverträgliches Wohnen (Wahrung des Wohnfriedens). Der Brandschutz zwischen den Gebäuden wird durch die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 26 ff. LBauO M-V sichergestellt.

Nummer 4 regelt unverändert eine Abstandsflächentiefe für Antennenanlagen von 0,2 H, mindestens aber 3 Meter. In Gewerbe- und Industriegebieten ist der nachbarschützenden Wirkung der Abstandsflächen ohnehin ein geringeres Gewicht beizumessen. Auch vorher war in diesen Gebieten nur eine Abstandsflächentiefe von nur 0,2 H bzw. mindestens 3 Meter vorgeschrieben. Dieses Mindestmaß bleibt folglich bestehen.

Nummer 5 regelt als Auffangtatbestand, dass im Übrigen alle nicht von den Nummern 1 bis 3 erfassten Vorhaben eine Abstandstiefe von 0,4 H, mindestens aber 3 Meter einhalten müssen.

Zu Buchstabe c

In Nummer 1 wird festgelegt, dass Gesimse und Dachüberstände, wenn sie nicht mehr als 0,50 Meter einschließlich einer Dachrinne vor die Außenwand treten im Hinblick auf die Abstandsflächen unberücksichtigt bleiben. Dies wird zum einen aus der Rechtsprechung übernommen, welche meint, dass mit einem maximal 0,50 Meter tiefen Dachvorsprung sich noch immer eine augenfällige, markante Baugestaltung erreichen lässt und das darunterliegende Mauerwerk mehr als nur gerade noch ausreichend gegen Tropfwasser geschützt wird. Zum anderen ist das Maß von 0,50 Metern hinsichtlich des Nachbarschutzes relevant. Wenn mehr als 0,50 Meter abstandsflächenrechtlich unberücksichtigt blieben, würde der eigentliche Abstand des Gebäudes das brandschutzrechtlich relevante Maß von 2,50 Metern zur Grundstücksgrenze unterschreiten. Eine Erhöhung der Gefahr eines Brandüberschlags auf das Nachbargrundstück ist zu vermeiden. Die Möglichkeit, größere Gesimse und Dachüberstände zu bauen, bleibt unangetastet. In diesen Fällen müssen zur Gefahrenabwehr jedoch die Abstandsflächentiefen gemäß § 6 Absatz 5 LBauO M-V eingehalten werden.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Unterstützung der Nutzung von Sonnenenergie und wegen der großen Nachfrage zur Errichtung von Solarenergieanlagen wird mit der Ergänzung von Nummer 2 ermöglicht, dass auch auf den grenzständigen Gebäuden Solarenergieanlagen errichtet werden dürfen. Damit die Nachbarschaft dabei nicht durch weitere Verschattung beeinträchtigt wird, ist dies nur unter den in Nummer 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen möglich. Mit Nummer 2 Buchstabe b besteht die Möglichkeit, auf dem Gebäude nach Nummer 1 Solarenergieanlagen zu errichten, wenn die Gesamthöhe der baulichen Anlagen mit den darauf errichteten Solarenergieanlagen eine mittlere Gesamthöhe von 3 Metern nicht überschreitet. Die privilegierte Stellung dieser grenzständigen Gebäude bleibt somit erhalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich bei der Änderung um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Neu sind in Nummer 5 nun auch Aufschüttungen zur Angleichung an die vorhandene oder genehmigte Geländeoberfläche in den Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Diese Angleichungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung und keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft, da sie keinen Einfluss z. B. auf den Sichtschutz, die Standsicherheit oder den Wasserabfluss haben.

Zu Buchstabe e

Es wird ein neuer Absatz 9 eingefügt. Die Definition der Geländeoberfläche in Satz 1 wird für die Absätze 1 bis 8 eingeführt, um eine klare Grundlage für baurechtliche Entscheidungen zu schaffen, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung durch die Bauaufsichtsbehörde. Diese Regelung dient dazu, einheitliche Maßstäbe und Rechtssicherheit für die Beurteilung von Bauvorhaben in Bezug auf die Geländeoberfläche zu gewährleisten.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 9 (§ 16a)

Es handelt sich bei der Änderung um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 16b)

Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11 (§18)

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 12 (§ 19)

Es handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die MBO.

Zu Nummer 13 (§ 20)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 14 (§ 21)

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die MBO.

Zu Nummer 15 (§ 25)

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 26)

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 28)

§ 28 Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend der MBO um Nummer 4 ergänzt. Dadurch dürfen auch Kleinteile, wie z. B. Dübel, Verbindungsmittel, lokal begrenzte Abdichtungen, kleinformatige Trennlagen zur thermischen Entkopplung von Wandhaltern für Außenwandbekleidungen etc., die nicht zur Brandausbreitung beitragen, abweichend von der Vorschrift des Satzes 1 aus brennbaren Baustoffen bestehen. Der Begriff Kleinteile soll in der MVV TB näher bestimmt werden. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

Zu Nummer 18 (§ 30)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 5 wurde die Reihenfolge zur besseren Verständlichkeit und als Anpassung an die MBO angepasst.

Absatz 5 regelt die Ausbildung der Brandwand im Bereich der Bedachung. Brandwände müssen grundsätzlich die Bedachung überragen. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 reicht es aus, wenn die Brandwand bis unter die Dachhaut geführt wird. Nach Satz 4 soll das auch gelten, wenn durch den nachträglichen Dachausbau zu Wohnzwecken aus einem Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 wird. Dadurch werden aufwendige Änderungen der Brandwand entbehrlich, was aufgrund des geringeren Risikos bei Wohngebäuden im Vergleich zu anderen Nutzungen vertretbar ist. Begünstigt wird sowohl die Schaffung einzelner Räume als auch von abgeschlossenen Wohnungen. Voraussetzung ist, dass das Gebäude seit dem Inkrafttreten dieser Änderung zulässigerweise errichtet werden durfte, da bei danach errichteten Gebäuden von der Bauherrschaft verlangt werden kann, eventuelle Ausbaumöglichkeiten in die Überlegungen einzubeziehen. Ein Gebäude darf zulässigerweise errichtet werden, wenn entweder nach § 62 Absatz 3 mit dem Bau begonnen werden darf oder eine Baugenehmigung erteilt wurde.

Der neue Satz 5 schafft eine Regelzulässigkeit für das Hinwegführen von hölzernen Dachlatten und brennbaren Folien als Abdichtung/Dampfsperre über den oberen Abschluss von Brandwänden. Unter den genannten Bedingungen, insbesondere einer hohlraumfreien Einbettung in nichtbrennbare Baustoffe, ist dies brandschutztechnisch vertretbar. Dadurch wird vermieden, dass für solche in der Baupraxis regelmäßig vorkommenden Fälle stets einzelfallbezogen die Zulassung einer Abweichung nach § 67 LBauO M-V erforderlich wird oder für eine gesetzeskonforme Ausführung ein unangemessen hoher bautechnischer Aufwand entsteht.

Zu Buchstabe c

Bei der kommenden Fortschreibung der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) wird eine Regelerleichterung für die Brandwandüberführung von Leitungen oberhalb der Dachhaut aufgenommen, von der angenommen werden kann, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen an den Brandschutz erfüllt werden. Diese Erleichterung soll ohne weiteren Nachweis angewendet werden können. Mit der Ergänzung von Satz 1 um den Halbsatz 2 wird diese Vorgehensweise bauordnungsrechtlich eröffnet.

Der neue Satz 4 lässt schwerentflammbare Dämmstoffe auf Außenwänden in einem brandschutztechnisch unbedenklichen Ausmaß an einer für die Brandbekämpfung gut erreichbaren Stelle zu. Im Anschlussbereich zwischen Brandwand und Außenwand sowie bei Gebäudeabschlusswänden kommt es im Bereich der Geländeoberfläche häufig zu einer Beaufschlagung der Wand mit Spritzwasser.

Dämmstoffe, die gegen diese Beaufschlagung langfristig widerstandsfähig sind, bestehen meist aus schwerentflammbaren Baustoffen. Durch die Regelung wird das Erfordernis einer einzelfallbezogenen Abweichung nach § 67 LBauO M-V vermieden.

Zu Nummer 19 (§ 32)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20 (§ 33)

Es handelt sich um eine Anpassung an die MBO.

Absatz 1 Satz 1 wird dahingehend umformuliert, dass nur in Geschossen mit Aufenthaltsräumen zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorgeschrieben werden. So müssen z. B. Technikgeschosse nur einen Rettungsweg haben. Abweichend von Satz 1 trifft Satz 2 neu die Festlegung, dass für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten ein baulicher Rettungsweg genügt. Die Voraussetzungen hierfür beschreibt Halbsatz 2: Im Brandfall muss die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich sein. Die Regelung beseitigt einen inhaltlichen Widerspruch, denn gemäß Satz 1 dürfen in Obergeschossen beide Rettungswege über denselben notwendigen (Stich-)Flur geführt werden, der auch nur eine Fluchtrichtung erlaubt. Die Regelung erspart Abweichungsentscheidungen und führt so zu einer Entbürokratisierung und Entlastung der Bauaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 21 (§ 34)

Absatz 8 wird neu eingefügt. Die Regelung stellt notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum, die zwei Geschosse einer Nutzungseinheit verbinden, von Brandschutzanforderungen weitgehend frei. Dies korrespondiert mit der Freistellung dieser Treppen von den Anforderungen der DIN 18065 (s. MVV TB, Anlage A 4.2/1 zu DIN 18065). Hierdurch werden z. B. Treppen innerhalb von Maisonette-Wohnungen als Holztreppen regelmäßig zugelassen.

Zu Nummer 22 (§ 36)

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 24 (§ 39)

In Absatz 1 wird der Begriff „notwendiger Fahrschacht“ neu eingeführt. Durch die Einführung des Begriffs wird klargestellt, dass sichere Umkleidungen von Aufzügen nach § 39 Absatz 1 Satz 3 LBauO M-V auch dann nicht den Anforderungen an bauaufsichtlich vorgeschriebene Fahrschächte genügen müssen, wenn sie in Massivbauweise errichtet werden.

Die Änderung dient der Klarstellung einer in der Praxis häufig aufgeworfenen Fragestellung. Höhere Anforderungen sind damit nicht verbunden.

In den Absätzen 2 und 3 werden Folgeänderungen aus Absatz 1 vorgenommen und eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 4 verlangt bei höheren Gebäuden eine ausreichende Zahl von Aufzügen. Aufzüge haben insbesondere die Funktion, Personen die Nutzung des Gebäudes zu ermöglichen, die nicht oder nur mit Schwierigkeiten Treppen nutzen können. Außerdem soll der Transport sperriger und schwerer Lasten erleichtert werden. Daher werden Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufzüge und die Lage der Haltestellen gestellt.

Neu wird die Pflicht zur Herstellung von Aufzügen für Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen verlangt. Diese Erweiterung der Aufzugpflicht auf Gebäude ab vier Geschossen wird den oben genannten Ansprüchen gerecht und stärkt zudem die bauliche Vorsorge für spätere Ergänzungen zum Zwecke der Barrierefreiheit, da der kosten- und planungsintensivste Teil der Ergänzung durch den Aufzug bereits umgesetzt ist. Das Maß von mehr als drei Geschossen wurde in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsförrat Mecklenburg-Vorpommern und dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. entwickelt.

Satz 1 Halbsatz 2 wird als Anpassung an die MBO neu eingeführt und erleichtert das Bauen im Bestand und dient der Kosteneinsparung. So können Dachausbauten und Aufstockungen bestehender Gebäude bis zu zwei Geschossen realisiert werden, ohne dass dies eine Verpflichtung nach sich zieht, eine Aufzugsanlage zu errichten. Eine Aufstockung um zwei Geschosse wird in der Regel die Hochhausgrenze von 22 Metern, ab der zwingend ein Feuerwehraufzug zu errichten ist, unterschreiten. Wird bei Gebäuden eine Aufstockung von mehr als zwei Geschossen durchgeführt, die die Verpflichtung zur Herstellung eines Aufzugs auslöst, wird diese Herstellungsverpflichtung regelmäßig verhältnismäßig sein. Wirtschaftlich unverhältnismäßig wäre hingegen eine Herstellungsverpflichtung für den Aufzug beim Entfall des Bestandsschutzes durch die Reduzierung der Gebäudehöhe und durch bauliche Änderungen im Gebäude.

In Satz 3 wird der Begriff Wohnungen durch Nutzungseinheiten entsprechend der MBO ersetzt. Dadurch wird die stufenlose Erreichbarkeit des Aufzugs von allen Nutzungseinheiten erreicht. Die Regelung verbessert die Horizontalerschließung des Gebäudes für mobilitätseingeschränkte Menschen. Da der kostenintensive Aufzug ohnehin hergestellt werden muss, ist seine horizontale Erreichbarkeit durch alle Nutzungseinheiten eher ein Planungs- als ein Kostenproblem.

Zu Nummer 25 (§ 40)

Bei der kommenden Fortschreibung der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) wird eine Regelerleichterung für die Brandwandüberführung von Leitungen oberhalb der Dachhaut aufgenommen, von der angenommen werden kann, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen an den Brandschutz erfüllt werden. Diese Erleichterung soll ohne weiteren Nachweis angewendet werden können. Mit der Ergänzung von Satz 2 wird diese Vorgehensweise bauordnungsrechtlich eröffnet.

Zu Nummer 26 (§ 42)**Zu Buchstabe a**

Mit dem Begriff „Energiebereitstellung“ wird über die Erzeugung von Wärme hinaus auch die Gewinnung von Brennstoffen wie Wasserstoff sowie die generelle Versorgung und Lagerung von Brennstoffen erfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an die MBO. Gas-Absorptions-Wärmepumpen zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um gasbetriebene Wärmepumpen ohne (elektrische) Verdichtung handelt, bei denen das Abgas derart verdünnt wird, dass die Wärmepumpen hinsichtlich des Umfangs der Belästigungen vergleichbar mit Elektrowärmepumpen sind. Abgasanlagen sind daher entbehrlich. Eine dem neuen Satz 4 vergleichbare Freistellung enthält § 1 Absatz 2 Nummer 1 der 1. BImSchV.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Änderung zur Anpassung an die MBO. Die bestehenden Anforderungen werden auf Elektrolyseure ausgeweitet. Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht ausschließlich für das Aufstellen der Anlagen. Auch die Anlagen selbst müssen betriebssicher und brandsicher sein. Dabei ist unbeachtlich, ob diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen und somit in den Anwendungsbereich der Feuerungsverordnung fallen.

Der bisherige Begriff der Verbrennungsgase wird auf Prozessgase erweitert, um beispielsweise auch die in Reformern anfallenden Gase zu erfassen.

Zu Nummer 27 (§ 46)**Zu den Buchstaben a und b**

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Inhalte der Absätze 2 bis 4 sind mittlerweile durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 bundesrechtlich geregelt, sodass eine weitere landesrechtliche Regelung hinfällig ist. Auch die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag gemäß Absatz 5 alte Fassung entfällt in der Folge.

Zu Nummer 28 (§ 47)**Zu Buchstabe a**

Es wird in Absatz 1 eine reduzierte Mindesthöhe für Aufenthaltsräume im Dachraum von Gebäuden (§ 47) vorgegeben. Diese Änderung erfolgt zur Anpassung an die MBO und um Wohnraumgewinnung zu erleichtern. Die Festlegung eines Maßes im Dachraum erleichtert zudem den einheitlichen Vollzug bei der Beurteilung von Räumen als Aufenthaltsraum.

Der Begriff der Netto-Grundfläche wird entsprechend der Neufassung der DIN 277-1:2016 01 in Netto-Raumfläche umbenannt. Die Netto-Raumfläche (NRF) in Quadratmeter umfasst nach DIN 277 – Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau (aktualisierte Ausgabe August 2021) einen Anteil der Brutto-Grundfläche (BGF) aller Geschosse oder eines Teilbereichs des Bauwerks.

Sie gliedert sich nach:

1. Nutzungsfläche (NUF),
2. Technikfläche (TF) und
3. Verkehrsfläche (VF).

Die Netto-Raumfläche (NRF) bezieht sich nur auf tatsächlich begehbare Räume, während die Netto-Grundfläche (NGF) auch Technikflächen (TF) wie Aufzugsschächte oder Installationskanäle und andere für die Gebäudenutzung notwendige Bereiche umfasst. Je nach baurechtlicher Anforderung wird die Raum- oder Grundfläche gefordert.

Der neue Satz 5 legt fest, dass zugunsten der Schaffung von Wohnraum in rechtmäßig bestehenden Gebäuden durch Wohnungsteilungen oder durch Nutzungsänderung eine Raumhöhe von mindestens 2,30 Metern abweichend von Satz 1 zulässig ist. Dies soll die Schaffung von Wohnraum fördern. Durch Teilung und Umnutzung bestehender Gebäude können schnell Flächen für zusätzlichen Wohnraum erschlossen und Ressourcen durch ansonsten erforderliche Neubauten geschont werden. Bei Umwandlung von Gewerbe- und Büroflächen in Wohnungen kann die vorhandene Infrastruktur effizient nachgenutzt werden, sodass durch eine mögliche Durchmischung von Wohn- und Arbeitsbereichen lebendigere Quartiere entstehen können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die MBO. Der Begriff der Netto-Grundfläche wird – wie in Absatz 1 – entsprechend der Neufassung der DIN 277-1:2016 01 in Netto-Raumfläche umbenannt.

Zu Nummer 29 (§ 48)

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Absatz 2 legt neu fest, dass für Gebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 die Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen nicht nur leicht erreichbar sein müssen, sondern auch barrierefrei zugänglich und ausreichend groß herzustellen sind. Die Formulierung „für Gebäude“ stellt klar, dass diese Abstellräume auch außerhalb der Gebäude hergestellt werden können. Dass diese Abstellräume auch barrierefrei sein müssen, wird dem Entwicklungsbedarf zu einer inklusiven Gesellschaft gerecht. Die Vorgabe, „ausreichend große“ Abstellräume herzustellen, bietet mehr Flexibilität dahingehend, Gebäude beispielsweise an den Standort (in der Stadt mit einem verminderten Bedarf an Stellplätzen für Fahrräder wegen guter Anbindung an den Nahverkehr) und den Anforderungen der geplanten Nutzung (mehr Familien oder mehr ältere Personen) anzupassen.

Die Vorgabe der Größe für Abstellräume für jede Wohnung von mindestens 5 Quadratmetern entfällt zur Anpassung an die MBO. Für mehr Flexibilität und Kostenreduzierung ist ein ausreichend großer Abstellraum herzustellen. Das Maß des Abstellraums, welches als ausreichend beurteilt wird, bemisst sich insbesondere nach der Wohnungsgröße. Je kleiner die Wohnung, umso größer ist der Abstellraum zu planen. Satz 2 wird zur Anpassung an die MBO gestrichen.

Absatz 3 legt im Sinne der Gestaltungsfreiheit und Kostenreduzierung fest, dass es kein Bad als Raum braucht, sondern dass lediglich jede Wohnung über eine Badewanne oder Dusche verfügen muss. Für die Toilette muss ein Raum vorgesehen werden. Die Toilette, die Badewanne und/oder Dusche können einen Raum bilden. Moderne Raumaufteilungen mit beispielsweise freistehenden Badewannen in anderen Räumen sind damit zulässig.

Absatz 4 wird der MBO angepasst. Diese sieht vor, dass unter Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, die üblichen Flure innerhalb der Wohnungen zu verstehen sind.

Absatz 5 wird in Anpassung an die MBO neu eingeführt und bezieht sich auf Umnutzungen innerhalb des Gebäudes. In diesen Fällen wird die bestehende Gebäudehülle baulich nicht verändert. Für diese Maßnahmen finden die genannten Vorschriften in Bezug auf den baulichen Bestand keine Anwendung. Die genannten Vorschriften sind für die Nachrüstung des baulichen Bestands verzichtbar und sorgen zugleich für eine erhebliche Kostenersparnis, die eine Weiterverwendung des Bestands in unbürokratischer Weise fördert.

Zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum werden der Dachausbau und Aufstockungen mit der Einführung der Absätze 6 und 7 gefördert.

Die Ergänzung von § 48 Absatz 6 und 7 erweitert die allgemeinen Regelungen zum Bestandschutz für den Dachgeschossausbau und die Aufstockung von Bestandsgebäuden zu Wohnzwecken im Hinblick auf die brandschutztechnischen Anforderungen. Mit der Regelung wird die sonst im Rahmen einer Abweichungsentscheidung vorzunehmende Risikobewertung für häufige Fallkonstellationen im Wohnungsbau vorweggenommen und Planungssicherheit geschaffen.

In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen alle rechtmäßig bestehenden, also bestandsgeschützten Gebäude. Die Umbauregelung soll einen Großteil der baurechtlich relevanten Maßnahmen im Bestand erfassen, die der Schaffung von Wohnraum dienen.

Absatz 6 bezieht sich auf einen Sonderfall der Änderung, die einmalige Aufstockung um ein Geschoss.

Nummer 1 stellt klar, dass die einmalige Aufstockung um ein Geschoss trotz maßnahmenbedingter Vergrößerung der Wandhöhe in diesem Fall zu keinen tieferen Abstandsflächen führt, da die Aufstockung kraft Gesetzes nicht abstandsflächenrelevant ist.

Nummer 2 stellt sicher, dass der teilweise Ersatz von Gebäudeteilen nicht zu einer Anwendung des aktuell geltenden Abstandsflächenrechts führt. Hierdurch wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen dem Bestandsschutzinteresse und dem Interesse der Nachbarschaft an einer hinreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung geschaffen. Letztere werden nach der Intention der Regelung bei der Ersetzung von Gebäudeteilen innerhalb der bislang bestehenden Abmessung nicht stärker als zuvor in ihren o. g. Belangen tangiert.

Nummer 3 regelt weitere Privilegierungen der erstmaligen Aufstockung eines Bestandsgebäudes um ein Geschoss, wenn sich die Gebäudeklasse nicht ändert.

Für den bestehenden Teil des Gebäudes finden die §§ 27 bis 31, 34, 35 Absatz 1 und 3 bis 8 sowie 36 keine Anwendung. Die genannten Vorschriften sind für die Nachrüstung des baulichen Bestands verzichtbar und sorgen zugleich für eine erhebliche Kostenersparnis, die eine Weiterverwendung des Bestands in unbürokratischer Weise fördert. § 33, der die Rettungswege regelt, bleibt dagegen ebenso anwendbar wie § 35 Abs. 2, der die Entfernung der Aufenthaltsräume vom notwendigen Treppenraum regelt. Beide Vorgaben haben für den aufgestockten Teil weiterhin Relevanz.

Für den aufgestockten Gebäudeteil gelten die an das bisherige Gebäude gestellten Anforderungen. Anhaltspunkt wird im Regelfall die Gebäudeklasseneinstufung des bisherigen Gebäudes sein.

§ 35 Absatz 8 Satz 3 findet keine Anwendung. Die dort enthaltenen Regelungen werden im Sinne einer Erleichterung modifiziert. Sie konkretisieren die für den aufgestockten Teil maßgeblichen Anforderungen, je nachdem, wie die vorherrschende Beschaffenheit des Baubestands ist. Es werden Anforderungen an notwendige Treppenräume und Öffnungen zu Nutzungseinheiten gestellt.

Durch Satz 2 werden Ausbauten, die der Schaffung von Wohnraum dienen, der Aufstockung nach Satz 1 gleichgestellt. Sie sind als wesensgleiches Minus zur Aufstockung eine kostengünstigere Alternative zur Schaffung von Wohnraum und damit ebenso privilegierungswürdig.

Absatz 7 nimmt Hochhäuser, Gebäude, die infolge der Änderungen zu Sonderbauten werden, und Anbauten vom Anwendungsbereich der Umbauvorschrift aus.

Bestehende Hochhäuser sind Sonderbauten und weisen bereits eine gewisse Gefahrenneigung auf, die zwar Erleichterungen im Wege der Abweichungen im Einzelfall nicht ausschließen, wohl aber generelle Erleichterungen.

Gleiches gilt für Gebäude, die infolge der Umnutzung oder Änderung zum Sonderbau werden.

Anbauten werden aus dem Anwendungsbereich ausgenommen, weil sie aufgrund ihrer nicht feststehenden Größe nicht vergleichbar privilegierungswürdig sind.

Absatz 8 stellt klar, dass bei Umnutzungen und Aufstockungen die Voraussetzungen der §§ 5 und 33 unberührt bleiben. Sofern die §§ 5 und 33 nicht eingehalten werden können, sind Umnutzungen und Aufstockungen um ein Geschoss nicht möglich, da andernfalls Menschenleben in Gefahr sein könnten, weil die Eigenrettung und die Fremdrettung zu ungewiss sind.

Zu Nummer 30 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die MBO.

In Satz 1 wird das Wort „Abstellmöglichkeiten“ durch das Wort „Abstellplätze“ ersetzt. Die redaktionelle Änderung erfolgt in Angleichung an die Überschrift des § 49. Ferner werden, analog zu den Garagen, die Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder in die Aufzählung aufgenommen. Dadurch wird die Verordnungsermächtigung in § 86 Absatz 1 Nummer 4 (die § 49 in Bezug nimmt) so ausgeweitet, dass für Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradparkhäuser) im Verordnungswege von den Regelanforderungen der Bauordnung abweichende Anforderungen formuliert werden können. Nach geltendem Recht sind Fahrradparkhäuser Regelbauten der Gebäudeklasse 5, was unverhältnismäßige Brandschutzanforderungen auslöst und die Erteilung diverser Abweichungen erforderlich macht.

Die Ergänzung „aufgrund einer Satzung gemäß“ soll klarstellen, dass nur die in den Gemeinden erlassenen örtlichen Bauvorschriften geforderten Anlagen herzustellen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die MBO.

In Absatz 2 werden die Worte „und Abstellplätzen für Fahrräder“ eingefügt. Dadurch wird die Möglichkeit der Ablösung von Stellplätzen um die Ablösung von Abstellplätzen für Fahrräder erweitert.

Zu Nummer 31 (§ 50)

§ 50 regelt die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen. Konkrete Anforderungen, wie die Barrierefreiheit erreicht werden muss, enthält die als Technische Baubestimmung größtenteils eingeführte und damit grundsätzlich verbindliche DIN 18040.

Zu Buchstabe a**Zu Doppelbuchstabe aa**

Satz 2 wird begrifflich auf Aufenthaltsräume umgestellt. Die bisherige Regelung sollte in einer zweiten Ebene (Maisonette) andere Aufenthaltsräume als Wohn- und Schlafräume sowie weitere Sanitärräume ermöglichen (z. B. Hobby-Räume oder Arbeitszimmer für Lehrer). Da solche Fallgestaltungen sehr selten sind, bezieht sich das Erfordernis der Barrierefreiheit aus Gründen der Regelungsvereinfachung auf alle Aufenthaltsräume. Auch in barrierefreien Wohnungen wird im Sinne der Gestaltungsfreiheit und Kostenreduzierung festgelegt, dass es kein Bad als Raum braucht, sondern dass lediglich jede Wohnung über eine Badewanne oder Dusche verfügen muss. Für die Toilette muss ein Raum vorgesehen werden. Die Toilette, die Badewanne und/oder Dusche können einen Raum bilden. Moderne Raumaufteilungen mit beispielsweise freistehenden Badewannen in anderen Räumen sind damit zulässig. Dies gilt somit für alle Wohnungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 3 erleichtert das Bauen im Bestand und macht Abweichungsentscheidungen entbehrlich. Gerade im Hinblick auf Nachverdichtungspotenziale, die durch den Ausbau von Dachräumen und die Aufstockung von Gebäuden erschlossen werden, sollen Ermessensentscheidungen der Bauaufsichtsbehörden darüber, ob die nachträglichen Maßnahmen die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen müssen, entfallen. Die Begrenzung der Aufstockung auf bis zu zwei Geschosse erfolgt vor dem Hintergrund, dass in der Regel darüber hinaus die Hochhausgrenze erreicht ist, die für sich eine Aufzugspflicht begründet und daraus folgend Maßnahmen der Barrierefreiheit verhältnismäßig werden lässt. Die Regelung korrespondiert mit § 39 Absatz 4 Satz 1 neuer Halbsatz 2. Diese Erleichterung wird von der MBO übernommen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die MBO.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 wird zur Anpassung an die MBO neu gefasst. Die Regelung des Absatzes 3 stellt Abweichungsentscheidungen zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 in die Entscheidungssphäre der Bauaufsichtsbehörde. Inhaltlich greift Absatz 3 die Abweichungskriterien des früheren Absatzes 3 auf. Nach Absatz 3 a. F. galten die Anforderungen des barrierefreien Bauens nicht, wenn die nunmehr vorgesehenen Abweichungsvoraussetzungen vorlagen. Die Umstellung auf eine behördliche Entscheidung erfolgt mit dem Ziel, die Barrierefreiheit weitgehend sicherzustellen und die Einhaltung der Abweichungskriterien streng zu handhaben.

Das Wort „insbesondere“ stellt klar, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern die Zulassung einer Abweichung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 aus anderen Gründen möglich ist.

Abweichend zur MBO benennt die LBauO M-V weiterhin ausdrücklich den Denkmalschutz.

Zudem wird eine Anpassung an die UN-BRK und den Sprachgebrauch in Bundesgesetzen vorgenommen.

Zu Nummer 32 (§ 51)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 33 (§ 52)

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 34 (§§ 53 bis 56)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache; zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 35 (§ 57)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 36 (§ 61)**Zu Absatz 1****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Buchstabe a bleibt unverändert.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von „einschließlich überdachter Stellplätze zum Abstellen von Fahrzeugen“ und das Einfügen von „ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten“ soll mehr Gebäude und Gebäudeteile unter Buchstabe b zusammenfassen. Auch Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder werden hiervon weiterhin erfasst, da es sich auch bei diesen um Gebäude im Sinne von § 2 Absatz 2 handelt. Zudem wird die Brutto-Grundfläche von 30 Quadratmetern auf 40 Quadratmeter erhöht.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

Im Sinne einer flexibleren Gestaltung von verfahrensfreien Vorhaben für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb werden die Schwellenwerte für Gewächshäuser überarbeitet. Die Firsthöhe wird von 5 Metern auf 6 Meter erhöht.

Der Schwellenwert für verfahrensfreie Gewächshäuser, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 201 des Baugesetzbuches dienen, wird von 250 Quadratmetern auf 1 600 Quadratmeter erhöht. Die Erhöhung auf 1 600 Quadratmeter erfolgt analog zu den Regelungen anderer Länder, wie z. B. Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Da bei einer Höhe von mehr als 5 Metern und einer Größe von mehr als 250 Quadratmetern Standsicherheitsprobleme denkbar sind, muss vor Baubeginn vom Bauherrn ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 eingeschaltet werden. Die Beurteilung der Standsicherheit und ein gegebenenfalls erforderlicher rechnerischer Nachweis erfolgen nur gegenüber der Bauherrschaft. Eine Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu den Buchstaben e und f

Die Buchstaben e und f bleiben unverändert.

Zu Buchstabe g

In Buchstabe g wird die Tiefenbegrenzung von 3 Metern gestrichen. Terrassenüberdachungen werden nur noch anhand ihrer Gesamtläche gemessen. Dies ermöglicht eine größere planerische Flexibilität und hebt den Widerspruch auf, dass beispielsweise bislang eine Terrassenüberdachung von 10 x 3 Metern im Gegensatz zu einer kleineren von 4 x 4 Metern verfahrensfrei errichtet werden kann.

Zu Buchstabe h

Buchstabe h bleibt unverändert.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die MBO, die zusätzlich eine Klarstellung mit dem Begriff „Wochenendplätzen“ als Teilbereich eines Campingplatzes erhielt.

Zu Buchstabe j

Der neue Buchstabe j stellt ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung verfahrensfrei, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nicht mehr als 500 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt haben und eine Auslauffläche, die 7 Quadratmeter je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt. Die Regelung wurde auf Wunsch des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aufgenommen. Klargestellt ist, dass eine Haltung von Geflügel in mobilen Ställen nur für solche Landwirte geschaffen wird, die Freilandhaltung oder die ökologische/biologische Haltung von Geflügel betreiben. Mit 500 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt sind kleine und mittlere Stallgrößen umfasst. Die konventionelle Bodenhaltung, die mit größeren Tierhaltungsbeständen in zumeist regulären festen Stallgebäuden zum Einsatz kommt, benötigt keinerlei Auslaufflächen und eignet sich nicht für die vorgesehene Regelung zur Verfahrensfreiheit in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Für Freilandhaltung und die ökologische-biologische Haltung von Geflügel sind durch europäische Rechtsnormen Auslaufflächen z. B. bei Hühnern von 4 Quadratmetern pro Huhn vorgegeben. Die ursprüngliche Bezugsgröße „Baugrundstück“ ist daher durch eine Auslauffläche in Abhängigkeit vom Brutto-Rauminhalt des Geflügelstalls ersetzt worden. Damit haben einerseits Landwirte ausreichend Handlungsspielraum, um in Abhängigkeit von der ihnen zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche die Größe des Stalls zu bestimmen. Andererseits nimmt die Regelung ausdrücklich Bezug auf die Größe der baulichen Anlage und nicht auf die Anzahl der Tiere, da die Größe und die dadurch erforderliche Fläche einfacher zu bestimmen und zu kontrollieren ist. Die Umschreibung des Geflügelstalls als ortsveränderlich genutzt und fahrbereit aufgestellt präzisiert den bisher verwendeten Begriff „mobil“ und verdeutlicht, dass der Stall nur vorübergehend an einem Ort aufgestellt werden darf und nicht als Ersatz für eine ortsfeste bauliche Anlage. Der Landwirtschaft wird eine flexiblere Freilandgeflügelhaltung oder ökologisch-biologische Haltungsform in begrenztem Umfang ermöglicht, ohne einen bei jedem Flächenwechsel sich wiederholenden, bauordnungsrechtlichen Verfahrensaufwand.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe c**

Buchstabe c wird neu gefasst. Neu aufgenommen in die Verfahrensfreiheit werden gebäudeunabhängige Solaranlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen. Freiflächen-PV-Anlagen sind bauordnungsrechtlich nur von geringer Relevanz, daher wird die Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen als verfahrensfreies Bauvorhaben aufgenommen. Die bauplanungsrechtlichen Belange sind wiederum durch die städtebauliche Satzung geregelt.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Buchstabe c alte Fassung wird zu Buchstabe d neue Fassung.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e wird neu in die Verfahrensfreiheit aufgenommen.

Von der Genehmigungspflicht freigestellt werden soll die Wasserstoffherzeugung in Fällen, in denen der erzeugte Wasserstoff in den versorgten Gebäuden genutzt wird. Nicht freigestellt werden soll die Wasserstoffproduktion zum Zwecke des Verkaufs oder der stofflichen Verwendung.

Zugehörige Behälter sind in dem in Nummer 6 Buchstabe a genannten Umfang ebenfalls verfahrensfrei.

Zu Buchstabe f

Auch Buchstabe f wird neu eingeführt.

Integrierte Wasserstoffanlagen (beispielsweise Solar-Wasserstoff-Systeme oder Brennstoffzellenheizgeräte mit Reformern) werden einschließlich ihrer Speicher verfahrensfrei gestellt. Die zulässige Speichermenge ist dabei auf einen haushaltsüblichen Maßstab begrenzt.

Anmerkung zur Speichermenge: Das Speichervolumen eines H₂-Gas-Flaschenbündels (300 bar/50 Liter) aus 16 Flaschen: Füllmenge: 201 Kubikmeter, Füllgewicht: ca. 16 Kilogramm Wasserstoff

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe c**

Die Regelung wurde auf Wunsch des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aufgenommen. Mit der Gesetzesänderung werden Be- und Entwässerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 201 des Baugesetzbuches dienen, verfahrensfrei gestellt. Damit wird einem entsprechenden Bedarf aus der land- und forstwirtschaftlichen Praxis Rechnung getragen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Änderungen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe e

Flutlichtmasten

Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die MBO. Buchstabe e stellt – neu – Flutlichtmasten bis zu einer Höhe von 10 Metern (zur Höhenbegrenzung vgl. § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d) frei, die – da sie mindestens in aller Regel bestehenden Sportanlagen o. Ä. zugeordnet sind – für sich genommen keine (zusätzlichen) baurechtlichen Probleme aufwerfen und auch die gemeindliche Planungshoheit nicht tangieren.

Zu Nummer 6**Zu den Buchstaben a bis c und f**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe e**

Durch die Ergänzung von Buchstabe e wird klargestellt, dass auch Packstationen von Post- und Paketdienstleistern als verfahrensfreie Automaten eingestuft werden. Die Größe orientiert sich an den Vorgaben für Behälter, wobei jedoch davon ausgegangen wird, dass Packstationen und Warenautomaten mehr frequentiert werden.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe g**

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe b**

In Buchstabe b werden die Worte „Abstellplätze für Fahrräder“ eingefügt. Die Ergänzung ist notwendig, weil der Stellplatzbegriff den des Abstellplatzes für Fahrräder nach der Streichung aus Nummer 15 Buchstabe a nicht mehr umfasst und Abstellplätze für Fahrräder ebenso verkehrsfrei sein sollen. Ferner wird die Zahl 30 Quadratmeter durch 100 Quadratmeter ersetzt. Auf diese Weise wird die Errichtung größerer nichtüberdachter Fahrradabstellplätze entbürokratisiert. Der Fahrradabstellplatz ist einschließlich der Abstellanlage (Fahrradparksysteme, wie z. B. Anlehnbügel und Doppelstockparker) verkehrsfrei gestellt. Da unabhängig von der Verkehrsfreistellung das öffentliche Recht eingehalten werden muss und größere Fahrradabstellsysteme oft überdacht sind (wodurch die Verkehrsfreiheit nach Nummer 1 auf 40 Quadratmeter begrenzt wird), kann eine Differenzierung zwischen Abstellplätzen und Abstellanlagen für Fahrräder aufgegeben werden.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a entfällt, weil eine Differenzierung zwischen den Abstellplätzen für Fahrräder und Fahrradabstellanlagen nicht mehr vorgenommen wird. Siehe Begründung zu Nummer 14 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Buchstabe b dient dem einfacheren verkehrsfreien Ausbau der Ladeinfrastruktur für alle Fahrzeugklassen (z. B. EG-Fahrzeugklasse M1 oder N3). Neben der verkehrsfreien Errichtung der Ladestationen werden hiervon auch die technischen Nebenanlagen mitumfasst. Technische Nebenanlagen sind solche Anlagen, die der technischen Funktion der Ladestationen dienen, wie beispielsweise Trafo-Stationen. Nicht von diesem Begriff umfasst werden sonstige Nebenanlagen, die ohne technisch-funktionalen Bezug lediglich die Attraktivität der Ladestationen steigern sollen, wie etwa Aufenthaltsräume oder Dachkonstruktionen. Die Maße orientieren sich nach den Vorgaben für andere Anlagen der Ver- und Entsorgung.

Zu Nummer 15 a bis e (neu)

Es handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen und eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 2

Bleibt unverändert.

Zu Absatz 3

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 4

Bleibt unverändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 weist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis neben § 59 Absatz 3 nochmals darauf hin, dass die Verfahrensfreiheit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften an Anlagen entbindet.

Zu Nummer 37 (§ 62)**Zu Absatz 1**

Mit der Änderung von Absatz 1 Nummer 1a wird die Anwendung des § 62 auf alle Gebäude erweitert, für die der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird. Die bisher unter Nummer 1c geregelten Nebengebäude sind nunmehr ebenfalls davon erfasst. Die Erweiterung des Umfangs der Genehmigungsfreistellung führt zur Verfahrensbeschleunigung. Die baurechtlich relevanten Sonderbauten bleiben insbesondere aus Gründen des Brandschutzes weiterhin ausgenommen; Gleiches gilt neu für die Gebäude, die nicht unter Nummer 1a fallen. Diese Vorhaben werden im vollen Baugenehmigungsverfahren geprüft.

In Satz 2 Nummer 2 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 2

In Nummer 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

In Nummer 2 werden zur Erweiterung des Umfangs der Genehmigungsfreistellung nicht mehr nur Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuches, sondern alle planungsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Absatz 2 erfasst. Damit sind auch Vorhaben genehmigungsfrei, die z. B. einer Ausnahme nach § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuches oder § 18 Absatz 2 oder § 23 Absatz 5 BauNVO bedürfen.

In Nummer 4 handelt es sich um Folgeänderungen aus den Änderungen aus Absatz 3 und redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 3

Das Verfahren des Absatzes 3 wird grundlegend neu gestaltet. Die erforderlichen Unterlagen werden bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht, statt wie ursprünglich bei der Gemeinde. So hat die Bauherrschaft eine einheitliche Stelle, an die sie sich wenden kann. Ein zusätzlicher Personal- und Organisationsaufwand ist für die Bauaufsichtsbehörde insgesamt nicht zu erwarten, da diese bereits im bisherigen Verfahren nur zu einem späteren Zeitpunkt den Vorgang erfasst und gegebenenfalls Unterlagen anfordert, wie z. B. die Baubeginnsanzeige oder auch bautechnische Nachweise.

Die Bauaufsichtsbehörde stellt die Unterlagen oder eine Ausfertigung dieser der Gemeinde für die Stellungnahme unverzüglich zur Verfügung. Diese Formulierung stellt die erforderlichen Weichen für die digitale Umsetzung dieser OZG-Leistung. Wie im Baugenehmigungsverfahren nach §§ 63 und 64 werden die Unterlagen durch die untere Bauaufsichtsbehörde bereitgestellt und von der Gemeinde abgerufen. Dies soll die Gemeinden finanziell und personell mit der Digitalisierung des Eingangs- und Kommunikationsportals entlasten. Der Zugang der Unterlagen kann von den Gemeinden, je nach digitaler Umsetzung, schon wenige Stunden nach ihrem Eingang bei der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgen. Die Gemeinde prüft weiterhin, ob das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine Untersagung nach § 15 des Baugesetzbuches beantragt wird. Das Ergebnis teilt die Gemeinde der Bauaufsichtsbehörde mit, welche dann die Kommunikation mit der Bauherrschaft übernimmt. Die Frist von einem Monat bleibt weiterhin bestehen, wird jedoch ab dem Eingang der Unterlagen bei der Bauaufsicht gerechnet. Dies kann zu einer verkürzten Stellungnahmefrist für die Gemeinden führen, dient aber einer Verfahrensbeschleunigung. Durch die Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren ist es ohne Weiteres möglich, den vorgenannten Informationsaustausch ohne Zeitverzögerung vorzunehmen. Die Verantwortung, der Gemeinde ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben, liegt bei der unteren Bauaufsichtsbehörde.

In Satz 5 wird entsprechend der MBO die maximale Frist zum Beginn der Ausführung von drei auf vier Jahre verlängert. Dies ist auch im Gleichlauf mit den Fristen in § 73 LBauO M-V (Geltungsdauer der Genehmigung). Die Frist zur Unterbrechung der Arbeiten wird von drei Jahren auf ein Jahr gekürzt. Dies geschieht zur Beschleunigung der Verfahren, aber auch zum Schutz der Nachbarn vor überlangen Einflüssen von Bauvorhaben (Lärm etc.).

Zu Absatz 4

Neben der Gemeinde erhält nun auch die Bauaufsicht die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Ausweitung der Vorhaben, die der Genehmigungsverfahren unterliegen, führt dazu, dass auch komplexere Vorhaben eingereicht werden. Die Bauaufsichtsbehörden werden mit eingebunden, um gegebenenfalls widersprüchliche Bauvorlagen erkennen zu können. Die Erklärung der Gemeinde oder der Bauaufsichtsbehörden reicht aus, um die Anzeige zur Genehmigungsverfahren in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zu überführen. Es handelt sich hierbei nicht um das Einvernehmen im Sinne des § 36 des Baugesetzbuches.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu den Absätzen 6 und 7

Diese Absätze bleiben unverändert.

Zu Absatz 8

Absatz 8 neu eröffnet der Bauherrschaft die Möglichkeit, zwischen dem Genehmigungsverfahren (§ 62) und dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63) zu wählen. Die Vorschrift ist erforderlich, da § 62 Absatz 1 eigentlich die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens ausschließt, wenn die Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens vorliegen. Die Bauherrschaft, die beispielsweise aus Gründen der Finanzierung mehr als das Genehmigungsverfahren oder eine höhere Rechtssicherheit wünscht, erhält die Möglichkeit zu wählen.

Zu Nummer 38 (§ 63)**Zu Absatz 1**

Mit der Änderung von Absatz 1 Nummer 1a und c wird die Anwendung des § 63 deckungsgleich mit dem § 62 auf alle Gebäude erweitert, für die der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird. Die bisher unter Nummer 1c geregelten Nebengebäude sind nunmehr ebenfalls davon erfasst. Die Erweiterung des Umfangs der Genehmigungsverfahren führt zur Verfahrensbeschleunigung. Die baurechtlich relevanten Sonderbauten bleiben insbesondere aus Gründen des Brandschutzes weiterhin ausgenommen; Gleiches gilt neu für die Gebäude, die nicht unter Nummer 1a fallen. Diese Vorhaben werden im vollen Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Zu Absatz 2

Es erfolgen nur Änderungen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird neu zur Angleichung an die MBO eingeführt. Er dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001, wonach das Genehmigungsverfahren für die dort genannten Anlagen nicht länger als ein Jahr dauern darf. Nur in besonderen Fällen ist eine Verlängerung auf zwei Jahre möglich.

Die Folge einer Fristüberschreitung wird in der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht geregelt. Eine in diesem Fall eintretende Genehmigungsfiktion entspricht der Konzeption des § 42a VwVfG M-V.

Zu Nummer 39 (§ 64)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich in Nummer 3 um eine redaktionelle Änderung, um die neue Nummer 4 in die Auflistung aufzunehmen. Nummer 4 erweitert den Prüfumfang um die Prüfung der bautechnischen Nachweise gemäß § 66. Damit wird wieder eine abschließende baurechtliche Prüfung eines Bauvorhabens einschließlich seiner Nachweise für Standsicherheit und Brandschutz ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung aus der vorstehenden Änderung.

Zu Nummer 40 (§65)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 41 (§ 65a)**Zu den Buchstaben a bis d**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 42 (§ 65b)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 43 (§65 c)

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 44 (§65 d)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 45 (§ 66)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 46 (§ 67)**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Satz 1 ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet. Angesichts der hohen Anforderungen, die das Gesetz an die Zulassung der Abweichung stellt, insbesondere, dass die Abweichung mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sein muss, hat sich die Behörde, wenn die Voraussetzungen bejaht werden, im Regelfall für die Zulassung der Abweichung zu entscheiden, es sei denn, besondere Umstände stünden dem entgegen (sog. intendiertes Ermessen, vgl. VGH München Beschl. v. 6.8.2013, 15 CS 13.1076, Rn. 25). Diesem von der Rechtsprechung anerkannten intendierten Ermessen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Absatz 1 Satz 1 als Abweichungen stets dann erteilt werden, wenn die bauaufsichtlichen Anforderungen eingehalten werden, so z. B. auch bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums in bestehenden Gebäuden durch eine Änderung des Dachgeschosses oder durch die Errichtung zusätzlicher Geschosse.

Durch die Schaffung des neuen Satzes 2 werden fünf Regelbeispiele aufgenommen, die eine Vereinbarkeit der nach Satz 1 benannten Belange intendieren:

Satz 2 Buchstabe a umfasst Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen. Die Weiternutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz rechtfertigt es, in der Regel von der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften im Einzelfall Abweichungen zu erteilen. Überwiegend werfen solche Vorhaben allenfalls planungsrechtliche Aspekte auf. Damit wird die Nutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz insgesamt vereinfacht und unbürokratisch ermöglicht.

Satz 2 Buchstabe b dient generell dem vereinfachten Ausbau erneuerbarer Energien bzw. Vorhaben zur Energieeinsparung. In der Regel werfen derartige Vorhaben (beispielsweise nachträglich Maßnahmen zur Dämmung; Dachsanierungen; Errichtung von Solarenergieanlagen etc.) in nur untergeordnetem Maße bauordnungsrechtliche Belange auf. Ihnen ist daher vor dem Hintergrund der Ausbauziele für erneuerbare Energien und dem Pariser Übereinkommen ein entscheidendes Gewicht beizumessen.

Satz 2 Buchstabe c dient der Umsetzung der vielfach geforderten Offenheit für innovative Bau- und Wohnformen. Es wird experimentellen Vorhaben damit ermöglicht, im Einzelfall von bauordnungsrechtlichen Anforderungen der LBauO abzuweichen. Bestehende Fragen zum sogenannten Gebäudetyp-E sind zivilrechtlicher Natur (Schuldrecht; Haftungsfragen).

Satz 2 Buchstabe d betrifft das Schaffen von Wohnraum durch die tatbestandlich genannten Vorhaben: Insbesondere bei der Modernisierung von Wohnraum von Bestandsgebäuden aus den 1950er-Jahren oder später, ist es technisch oftmals nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar die Bestandsgebäude an heutige Bauvorschriften anzugleichen. Dies hat zur Folge, dass insbesondere in den größeren Städten das Schaffen von zusätzlichem Wohnraum in bestehenden Gebäuden unterbleibt. Voraussetzung für die Abweichung ist, dass diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3, vereinbar ist (Absatz 1 Satz 1).

Satz 2 Buchstabe e sieht vor, dass – zugunsten des Denkmalschutzes – von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden kann, wenn dies der Erhaltung und der weiteren Nutzung von Denkmälern dient. In der Praxis führen die beiden Gesetzeswerke des Öfteren zu widerstreitenden Interessenlagen. Mit der Aufnahme des Buchstaben e wird dies zugunsten des Denkmalschutzes gelöst.

Satz 3 regelt, dass es keine Abweichungsentscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf, wenn die brandschutzrechtliche Abweichung im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft und bescheinigt wurde. Dies führt zu Entlastung der Bauaufsichtsbehörden.

Zu Buchstabe b

Satz 2 wird zur Angleichung an die MBO eingeführt und dient der Klarstellung, dass bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Abweichung von örtlichen Bauvorschriften nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zuzulassen sind. Die entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches ist erforderlich, da diese Vorschrift lediglich auf die §§ 31 und 33 bis 35 des Baugesetzbuches Anwendung findet.

Zu Nummer 47 (§ 68)

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 48 (§ 69)**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 kommt keine erhebliche Bedeutung zu. Einer nicht fristgerechten Äußerung kommt keine bestimmte Wirkung zu. Der Inhalt einer Stellungnahme könnte auch kaum fingiert werden. Die Bauaufsichtsbehörde darf lediglich davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Sie muss auch weiterhin verfristete eingegangene Stellungnahmen berücksichtigen, wenn diese für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung relevant sind, da nicht sehenden Auges eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilt werden darf (§ 69 Absatz 1 Nummer 1, 2). Jedoch soll bei Ablauf der Frist das Genehmigungsverfahren im Sinne der Beschleunigung fortgesetzt werden können.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 wird zur Angleichung an die MBO neu eingeführt.

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um.

Nummer 1 ermöglicht die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71d VwVfG M-V. Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch die Bauherrschaft ist freiwillig. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle schließt alle Zulassungsverfahren ein, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Sofern für ein Bauvorhaben neben dem Genehmigungsverfahren eine Anzeige erforderlich ist, umfasst die Abwicklung über die einheitliche Stelle nach § 71b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auch die Anzeige.

Die einheitliche Stelle hat – abgesehen von den im jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahren geregelten Zuständigkeiten – keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Bauherren. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden und das durch sie zu vollziehende Fachrecht bleiben unberührt. Über die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten hinaus erfolgen damit ausschließlich „Serviceleistungen“ zur Beschleunigung des Verfahrens.

Nummer 2 setzt Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Nach Satz 3 des Erwägungsgrundes 51 der Richtlinie sollte ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können. Nach Satz 2 ist im Verfahrenshandbuch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität einzugehen.

Satz 3 gewährleistet, dass eine zuständige Stelle im Internet auch solche Informationen veröffentlicht, die es dem Träger des Vorhabens ermöglichen, die für das konkrete Vorhaben zuständige einheitliche Stelle zu erkennen.

Nummer 3 verpflichtet die Genehmigungsbehörde, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und mitzuteilen. Damit wird die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne umgesetzt. Die Regelung dient auch der Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie.

Zu Nummer 49 (§ 70)

Zu den Buchstaben a bis d

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe e

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache. Zudem handelt es sich um eine Anpassung an die MBO. Neben einer Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen ist zusätzlich auch eine Bekanntmachung im Internet möglich. Das entspricht der Regelung des § 10 Absatz 3 und § 23a Absatz 2 BImSchG für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 50 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt zur Anpassung der LBauO an die MBO.

Zu Buchstabe c

In Nummer 1 erfolgt die Änderung zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Mit der neuen Nummer 2 wird klargestellt, dass die bautechnischen Nachweise nicht nur zur Prüfung eingereicht, sondern vor Baubeginn bereits bauaufsichtlich geprüft sein müssen, um die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen sicherzustellen.

Die Nummer 2 alte Fassung wird als Folgeänderung zur neuen Nummer 3.

Zu Buchstabe d

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 51 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Nach der neuen Regelung erlöschen die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen worden ist. Diese Regelung dient nicht nur der Bauherrschaft zugunsten einer längeren Geltungsdauer, sondern auch der Entlastung der Bauaufsichtsbehörden, die dadurch weniger Verfahren zu bearbeiten haben.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Wie auch die Geltungsdauer der Genehmigung wird die Geltungsdauer der Verlängerung der Frist verlängert und beträgt nun zwei Jahre. Um Ketten von Verlängerungen der Geltungsdauer von Baugenehmigungen mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und um die Bauherrschaft zu motivieren, genehmigte Bauvorhaben im Bereich des Wohnungsbaus, aber auch im Bereich des Gewerbebaus zeitnah zu realisieren, wird die Anzahl der Verlängerungen von Baugenehmigungen beschränkt. Die Verlängerung einer Baugenehmigung ist zukünftig nur noch bis zu zwei Mal zulässig. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich.

Zu Nummer 52 (§ 75)

In Satz 1 wird der Wortlaut der Musterbauordnung übernommen. Materielle Änderungen gehen damit nicht einher, es handelt sich lediglich um die Klarstellung, dass nur zu den in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Fragen eine Bauvoranfrage gestellt werden kann. Zudem wird in Satz 1 eine Änderung zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache durchgeführt.

Satz 2 regelt, dass auch der Vorbescheid wie die Baugenehmigung nun vier Jahre gilt. Die Regelung wird damit an den neuen § 73 angepasst (siehe Begründung zu Nummer 65 – § 73).

In Satz 3 wird auch die Fristverlängerung um ein Jahr auf zwei Jahre zugunsten der Bauherrschaft verlängert und um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern.

Satz 4 regelt neu, dass auch beim Vorbescheid, wie auch bei der Baugenehmigung, keine Kettenverlängerungen möglich sind (siehe Begründung zu Nummer 65 – § 73).

Der Satz 4 alte Fassung wird inhaltlich unverändert zu Satz 5 neue Fassung.

Zu Nummer 53 (§ 76)

Zur Überschrift

Die redaktionell gekürzte Überschrift ist präziser, weil § 76 nicht nur das Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten regelt, sondern auch die Gebrauchsabnahme am jeweiligen Aufstellort und die Legaldefinition Fliegender Bauten umfasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Satz 1 bleibt unverändert.

In Satz 2 werden die Verfahrensfreistellungen neu strukturiert und ergänzt. Die neue Struktur vereinfacht den Vollzug, weil die Zuordnung eindeutiger ausgestaltet ist.

Ziel der Regelung ist es, bestimmte Fliegende Bauten von der Genehmigungspflicht freizustellen, bei denen Gefahren aufgrund ihrer Höhenentwicklung, ihrer Grundfläche und der Bewegungsabläufe erfahrungsgemäß gering sind. Die Anforderung des Bauordnungsrechts an bauliche Anlagen – z. B. an die Standsicherheit – reichen, um Gefährdungen durch verfahrensfreigestellte Fliegende Bauten zu vermeiden.

Satz 2 Nummer 1 entspricht für Zelte inhaltlich unverändert Satz 2 Nummer 4 der bisherigen Fassung. Dieser Freistellungstatbestand enthält bewusst keine Höhenbegrenzung, damit die Spitzen z. B. von Pagodenzelten und Tipis mit begrenzter Grundfläche und damit konstruktiv begrenzter Höhe von ca. 7 Metern keine Genehmigungspflicht auslösen. Dekorative Aufbauten sind auf Zelten unüblich.

In Satz 2 Nummer 2 wird gegenüber Satz 2 Nummer 4 der bisherigen Fassung klarstellend geregelt, dass auch Schaugeschäfte von der Verfahrensfreistellung erfasst sind und eine Verkaufstätigkeit keine Bedingung darstellt. Belustigungsgeschäfte werden aufgrund des erhöhten Gefährdungspotenzials für die Benutzerinnen und Benutzer (z. B. Drehscheiben, Wackeltreppen, rollende Tonnen) hier nicht erfasst. Zudem enthält die Musterrichtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten besondere Vorschriften für Belustigungsgeschäfte. Die Einführung einer Höhenbegrenzung stellt die Verhältnismäßigkeit zu Satz 2 Nummer 7 bzw. Satz 2 Nummer 1 der bisherigen Fassung her. Verfahrensfreigestellte Verkaufs- und Schaugeschäfte, die von Besucherinnen und Besuchern betreten werden können, dürfen unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit nicht höher sein als andere freigestellte Fliegende Bauten nach Satz 2 Nummer 7, die nicht zur Betretung durch Besucherinnen und Besucher bestimmt sind.

Satz 2 Nummer 3 enthält einen neuen Freistellungstatbestand für Tribünen und Podien mit sehr geringer Bauhöhe. Hinsichtlich der Grundfläche orientiert sich der neue Freistellungstatbestand am kleinsten üblichen Grundmaß (75 Quadratmeter) der bisherigen Freistellungstatbestände für Fliegende Bauten. Überdachungen sind bewusst ausgenommen, weil aus ihnen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial erwachsen kann. Durch den neuen Freistellungstatbestand werden nicht nur die Genehmigungsbehörden, sondern auch die gebrauchsabnehmenden Bauaufsichtsbehörden im Vollzug entlastet.

Satz 2 Nummer 4 und 5 entspricht inhaltlich unverändert Satz 2 Nummer 3 und 2 der bisherigen Fassung. Sie sind redaktionell kürzer gefasst. Überdachte Bühnen mit begrenzter Grundfläche können weiterhin freigestellt bleiben, weil sie nicht von Besucherinnen und Besuchern, sondern in der Regel von einem eingewiesenen Personenkreis betreten werden.

Satz 2 Nummer 6 entspricht unverändert dem Satz 2 Nummer 5 der bisherigen Fassung.

Satz 2 Nummer 7 entspricht Satz 2 Nummer 1 der bisherigen Fassung und wurde bewusst ans Ende der Aufzählung gestellt. Damit wird verdeutlicht, dass dieser Freistellungstatbestand für verschiedene Fliegende Bauten zur Anwendung kommen kann, aber nicht für Fliegende Bauten, für die eine der Nummern 1 bis 6 einschlägig ist. Im Übrigen bildet die gewählte Reihenfolge der Freistellungstatbestände die erwartete Häufigkeit der Anwendung ab.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit vorgenommen. Eine inhaltliche Änderung erfolgte nicht.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden keine Änderungen vorgenommen.

Zu Absatz 5

In Satz 1 der bisherigen Fassung wird eine Korrektur erforderlich, weil sie nicht in allen Fällen sachgerecht ist. Im Fall einer bereits einmal erfolgten Übertragung einer Ausführungsgenehmigung ist es nicht sinnvoll, die Anzeige weiterer Veränderungen an die Behörde zu richten, die die Ausführungsgenehmigung (ursprünglich) erteilt hat. Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung muss die Anzeigen an die für sie oder ihn zuständige Behörde richten, die die Ausführungsgenehmigung zuletzt übertragen bekommen hat und das Behördenexemplar führt. Da viele Länder von § 76 Absatz 4 Gebrauch gemacht haben und die Genehmigungszuständigkeit zentralisiert wurde, können Bauaufsichtsbehörden, die früher Ausführungsgenehmigungen erteilt haben, heute keine Genehmigungszuständigkeit mehr haben. Satz 1 ist kürzer und damit klarer.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 bis Satz 3 verfolgt konsequent das Ziel, dass im Zuge der Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten das Prüfbuch bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden muss und die Bauaufsichtsbehörde dies auch bestätigt. Die Anzeige ist jetzt auch unter Angabe der benannten Daten in Textform möglich.

Im Übrigen wird Absatz 6 der neuen Fassung durch die Streichung von Satz 4 der alten Fassung gestrafft. Für den bisherigen Satz 4 sind keine Anwendungsfälle bekannt geworden.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Absätze 7 und 8 bleiben unverändert.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 54 (§ 77)**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache und damit verbundene redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung beseitigt die in der Vergangenheit teils aufgetretene Rechtsunklarheit, dass die Baudienststelle die Verantwortung für den Zustand der Anlagen trägt, wenn keine andere Behörde zuständig ist. Zudem wird der Baudienststelle nunmehr ermöglicht, diese Verantwortlichkeit auf nutzende Dritte zu übertragen.

Zu Nummer 55 (§ 82)**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 56 (§ 83)

Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die MBO und Änderungen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 57 (§ 84)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach § 72 Absatz 8 müssen Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Die Vorschrift soll es der Bauaufsichtsbehörde ermöglichen, bei Kontrollen der Baustelle sofort auf die notwendigen Informationen zurückzugreifen, auch um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen umzusetzen. Adressat der Vorschrift ist die Bauherrschaft, da diese im Besitz der Unterlagen sind. Die Nichtumsetzung wird nunmehr bußgeldbewehrt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache und redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 58 (§ 85)**Zu Buchstabe a**

Zur Klarstellung über die möglichen Regelungsinhalte der Feuerungsverordnung wird die Ermächtigungsgrundlage in Nummer 2 auf die in § 42 (neu) genannten Anlagen ausgeweitet.

Die Verordnungsermächtigung in Nummer 3 wird auf Gebäude und Räume für Abstellplätze für Fahrräder ausgeweitet.

Zu Buchstabe b**Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Musterbauordnung. Das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen löste die geltenden Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes zu überwachungsbedürftigen Anlagen ab.

Die Fachkommission Bauaufsicht hat in ihrer 332. Sitzung die Verordnungsermächtigung des § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes gestrichen, da für die Anwendung auf Anlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, kein Bedarf an landesrechtlichen Regelungen (Verordnungen) besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen. Das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen löste die geltenden Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes zu überwachungsbedürftigen Anlagen ab.

Zu Buchstabe d

Absatz 7 wird gestrichen. Die Inhalte von § 46 Absatz 2 und 3 sind mittlerweile durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 bundesrechtlich geregelt, sodass eine weitere landesrechtliche Regelung hinfällig ist. In der Folge entfällt auch die Notwendigkeit einer Verordnungsermächtigung (siehe auch Begründung zu Nummer 34 Buchstabe b).

Zu Nummer 59 (§ 86)

In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Abstellmöglichkeiten“ durch das Wort „Abstellplätze“ ersetzt. Es handelt sich um eine Änderung infolge der Einfügung des Begriffs „Abstellplätze für Fahrräder“ in § 2 Absatz 1.

Zu Artikel 2 – Weitere Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Die Richtlinie 2006/42/EG wird mit Wirkung vom 14. Januar 2027 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2023/12301 ersetzt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a bis g

Bei den Änderungen der Inhaltsübersicht handelt es sich um Anpassungen im Hinblick auf die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 2 (Abschnitt 1)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 3 (§ 1)**Zu den Buchstaben a bis g**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 4 (§ 2)**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 5 (§ 3)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 6 (§ 4)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Klarstellung, da die bisherige Formulierung auf den Abschluss der Studienjahre abstellte, nicht aber auf den Studienabschluss. Zeiten des Berufspraktikums können auch vor Beginn eines Masterstudiums schon abgeleistet werden.

Zu den Buchstaben b bis e

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 7 (§ 4a)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 8 (Abschnitt 2)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 9 (§ 5)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 10 (§ 6)**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 11 (§ 7)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 12 (§ 8)**Zu den Buchstaben a bis d**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 13 (§ 9)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 14 (§ 10)**Zu den Buchstaben a bis d**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 15 (§ 13)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 16 (§ 14)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 17 (§ 15)**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Satz 2 wird geändert. Aus der in § 4 Absatz 1 bestehenden Möglichkeit, ein Jahr des Berufspraktikums bereits nach Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (Bachelorabschluss) und damit bereits vor dem Erreichen der Ausbildungsvoraussetzungen für die Vollmitgliedschaft zu absolvieren, ergibt sich die Notwendigkeit der Ausweitung des für die Juniormitgliedschaft maßgeblichen Zeitraumes. Dieser muss folgerichtig auf Zeiten während der Hochschulausbildung (während des Masterstudiums) im Rahmen einer Juniormitgliedschaft ausgedehnt werden können.

Ferner soll den Juniormitgliedern damit die Mitarbeit in Kammerorganen und Gremien ermöglicht werden, indem ihnen ein Verzeichnis sowie eine Stimm- und Wahlberechtigung zugeordnet wird, um ihnen mehr Mitbestimmungsrechte zu geben.

Satz 5 wird neu eingeführt. Mit dieser Ergänzung wird es der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht, nach Maßgabe einer Satzung Freiwillige Mitglieder ohne Berufsbezeichnungsschutz oder sonstige Rechte und Pflichten in der Kammer aufzunehmen. Das Angebot richtet sich an Absolventen und/oder Angehörige der einschlägigen Fachrichtungen gemäß § 4 Absatz 1, die Interesse an der Förderung der Baukultur sowie an der Entwicklung des Berufsstandes haben, aufgrund fehlender Eintragungsvoraussetzungen jedoch keine Perspektive auf eine Pflichtmitgliedschaft haben.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 18 (§ 16a)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 20 (§ 19)

Satz 2 (Durchführung als Briefwahl) wird gestrichen. Die zwingende Durchführung einer Briefwahl ist nicht mehr zeitgemäß. Es steht eine Vielzahl von alternativen (u. a. digitalen) Formaten der Wahldurchführung zur Verfügung. Das Nähere bestimmt die Wahlsatzung.

Zu Nummer 21 (§ 20)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 22 (§ 21)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 23 (§ 22)

In den Nummern 14 und 15 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zum Einfügen der neuen Nummer 16.

Die Kammern sind gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 bereits dazu ermächtigt, Fachverzeichnisse zu führen. Um dem Wunsch der Architektenkammer nach Fachregistern nachzukommen, wird in § 22 als Nummer 16 die ausdrückliche Verpflichtung zum Erlass einer Satzung über Fachverzeichnisse eingefügt. Der Architektenkammer steht es frei, das Fachverzeichnis auch als Fachregister zu bezeichnen, wie es auch in anderen Bundesländern in der Ausführung gemacht wird. Mit der Satzung kann die Architektenkammer die gewünschte bundesweite Harmonisierung von Qualifikationsnachweisen, Anforderungen und Kriterien für Listenführungen erreichen. Die Satzung kann kurzfristiger angepasst werden als das Gesetz und ist für die Regelung der Voraussetzungen besser geeignet, um auf sich verändernde Vorgaben schneller reagieren zu können. Dies widerspricht auch nicht der bereits von der Ingenieurkammer erlassenen Satzung über Fachverzeichnisse, diese wird dadurch nur zusätzlich verpflichtet, die ohnehin schon bestehende Satzung auch in Zukunft beizubehalten. Da gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 die „nach diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Satzungen sowie deren Änderungen [...] der Aufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor ihrer Beschlussfassung zur Prüfung anzuzeigen [sind]“, ist auch die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde gegeben. Da es sich um den Erlass neuer Berufsreglementierungen handelt, ist gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Erlass der Satzung durch die Architektenkammer notwendig.

Zu Nummer 24 (§ 24)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 25 (§ 26)**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 26 (§ 28)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 27 (§ 29)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 28 (§ 33)**Zu den Buchstaben a bis c**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 29 (§ 35)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 30 (§ 36)**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 31 (§ 38)

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 32 (§ 39)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 33 (§ 40)**Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 34 (Anhang zu Anlage 2)**Zu den Buchstaben a bis d**

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Artikel 4 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes für den Monatsersten des auf die Verkündung folgenden Monats vor, mit Ausnahme von Artikel 2. Dieser tritt wegen der Ersetzung der Richtlinie 2006/42/EG durch die Verordnung (EU) 2023/1230 erst mit Wirkung vom 14. Januar 2027 in Kraft.